

Produkthaushalte 2025 / 2026



Arbeit und Soziales

Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	3
Teilergebnisplan für das Budget	9
Teilfinanzplan für das Budget	10
00 Sozialplanung und Seniorenarbeit	13
00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	15
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	19
Wirkungs- und Leistungsziele	20
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	22
01.01 Steuerung und Soziale Sicherung	25
01.03 Finanz- und Fördermanagement	39
01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)	43
Wirkungs- und Leistungsziele	45
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	47

02	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	51
	Wirkungs- und Leistungsziele	52
	Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	54
02.01	Hilfen im ambulanten Pflegefall	57
02.02	Hilfen im stationären Pflegefall	63
03	Teilhabe und Förderleistungen	69
03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	71
03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	76
03.03	Ausbildungsförderung	79
03.04	Bildung und Teilhabe	82
04	Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	87
04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	89
05	Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslaufend zum 31.12.2023)	93
05.01	Integrationsmanagement (gültig bis 31.12.2023; neu 35.02.01)	95
05.02	Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (gültig bis 31.12.2023; neu 35.02.02)	98
99	Budget 50 – Isolierungssachverhalte	101
99.01	Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte	103
99.02	Budget 50 – UA Schutzsuchende	105

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Christian Scholz

Strategische Schwerpunkte

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Zunächst durch die Corona-Lage ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zeitweise bis Juli 2020 auf 18.117 angewachsen. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang mit historischen Tiefständen ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit in Verbindung stehenden Fluchtbewegungen auf aktuell 17.113 angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr positiv. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Für die kommenden Jahre ist mit einer gegenteiligen Entwicklung zu rechnen. Die drastisch ansteigenden Energiekosten, inflationsbedingte höhere Anhebungen der Leistungssätze, eine stetig steigende Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes und die sonstigen Risiken der Wirtschafts- und Finanzentwicklung lassen die tatsächlichen Dimensionen nur erahnen.

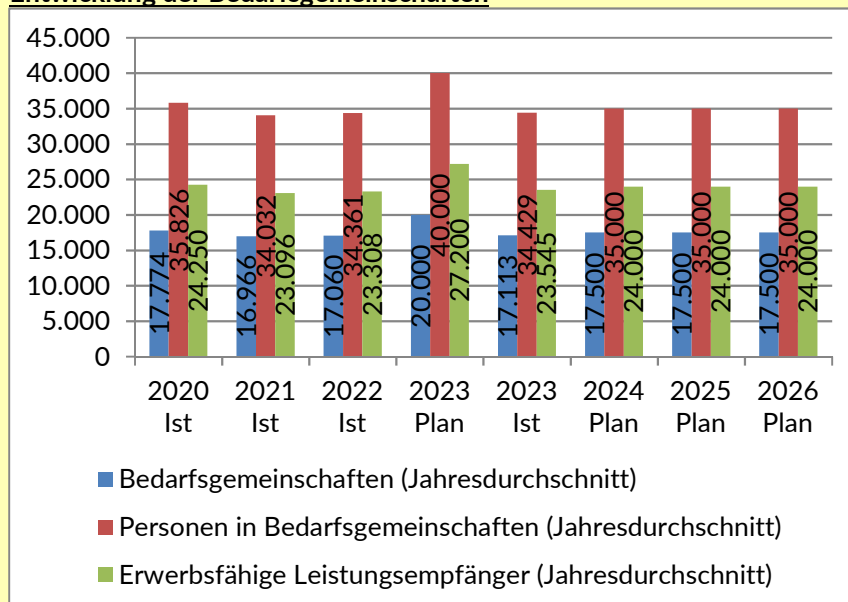
Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Folge der Corona-Lage angestiegen. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften unter Berücksichtigung des Ukraine-Krieges ist ungewiss.

Abb. 1: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 31.08.

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Die Prognose für das Jahresergebnis 2024 (96,12 Mio. Euro, Hochrechnung August 2024) zeigt, dass der Planansatz von rd. 97,61 Mio. Euro um voraussichtlich 1,49 Mio. Euro unterschritten wird.

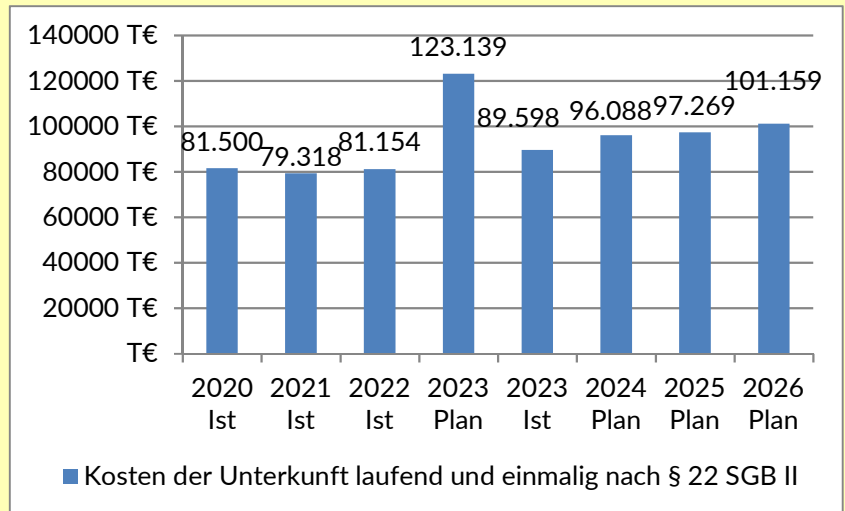


Abb. 2: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft sind in den letzten Jahren angestiegen. Im Jahr 2025 wird der durchschnittliche Aufwand im Vergleich zu den Vorjahreswerten unter Berücksichtigung der Regelsatzsteigerungen deutlich ansteigen.

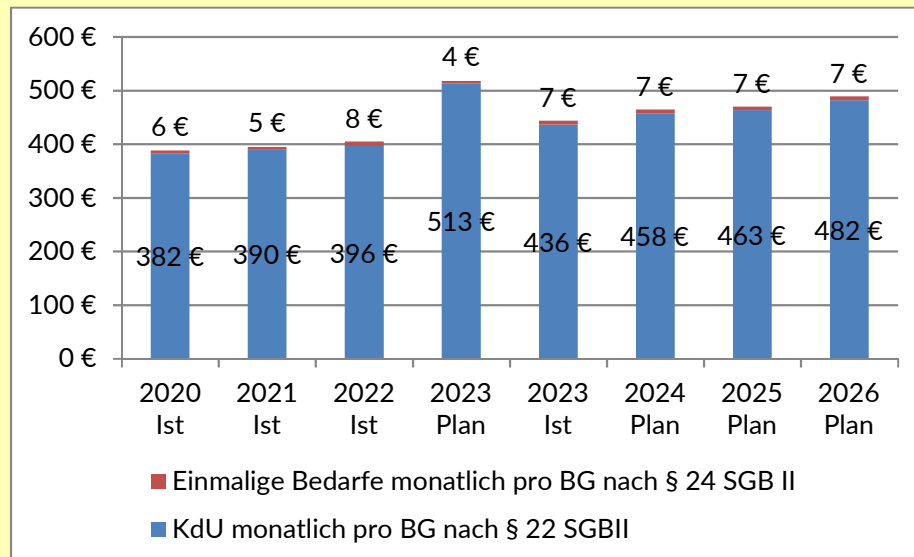


Abb. 3: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 39,77 Mio. € (Jahresergebnis 2023) auf. Zudem wurden 6,13 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2023 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die wiederum mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterverfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.02.01).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der mittlerweile wieder im Fachbereich 50 erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

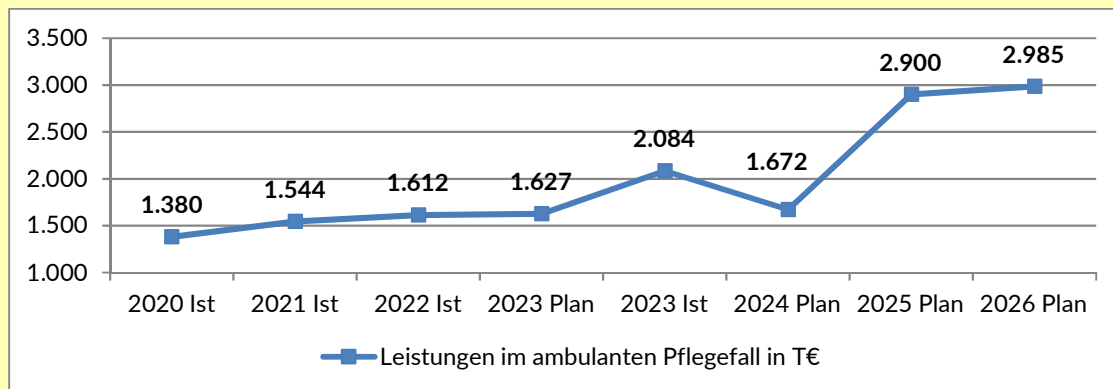


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

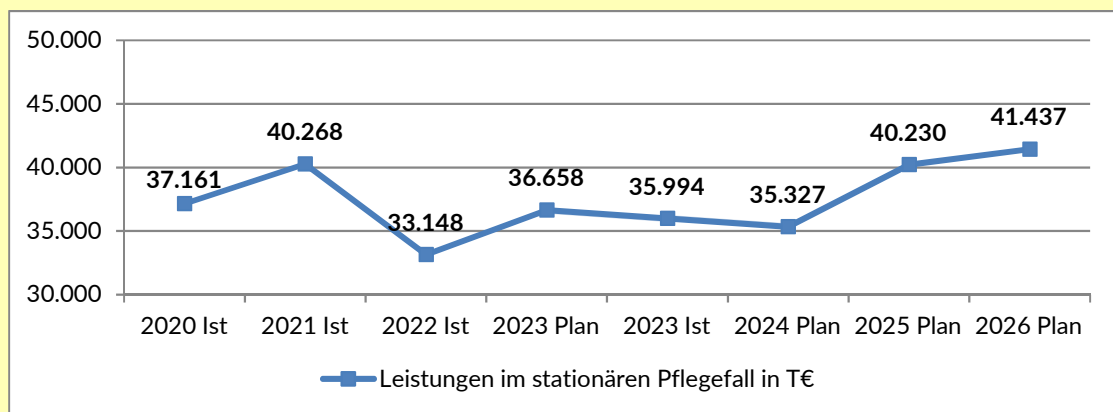


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es **166** Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen (einschließlich Einrichtungen der Eingliederungshilfe), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet) sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt **5.858** Plätzen. Hinzu kommen **10** Haupt- u. Zweigwerkstätten für behinderte Menschen und **174** Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste (Stand 26.09.2024).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leistungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen). Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.657.626,58	2.434.590	3.292.013	3.284.473	3.252.522	3.265.367	3.280.012
003	Sonstige Transfererträge	2.655.105,31	2.768.000	3.544.000	3.601.000	3.462.000	3.496.000	3.591.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.503,83	100.200	110.200	122.200	114.200	116.200	118.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.425,04						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	125.660.456,88	134.283.458	143.415.402	148.734.604	150.624.030	153.383.987	156.379.076
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.809.717,93	171.925	501.777	505.385	507.054	508.740	510.442
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	139.915.835,57	139.758.173	150.863.392	156.247.662	157.959.806	160.770.294	163.878.730
011	Personalaufwendungen	-21.059.656,70	-22.820.438	-22.538.797	-24.261.513	-24.748.324	-25.240.007	-25.303.057
012	Versorgungsaufwendungen	-1.330.595,91	-1.435.877	-1.655.181	-1.728.410	-1.745.695	-1.763.152	-1.780.784
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.862.883,37	-7.354.520	-7.180.850	-7.294.150	-7.435.250	-7.576.450	-7.719.650
014	Bilanzielle Abschreibungen	-50.850,77	-46.480	-32.420	-238.290	-237.500	-237.280	-236.470
015	Transferaufwendungen	-120.397.603,30	-124.833.500	-143.087.000	-149.468.500	-154.505.900	-159.810.300	-165.358.700
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-98.495.301,03	-104.150.850	-107.479.530	-112.144.100	-115.010.850	-117.943.450	-121.030.850
017	Ordentliche Aufwendungen	-248.196.891,08	-260.641.665	-281.973.778	-295.134.963	-303.683.519	-312.570.639	-321.429.511
018	Ordentliches Ergebnis	-108.281.055,51	-120.883.492	-131.110.386	-138.887.301	-145.723.713	-151.800.345	-157.550.781
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-108.281.055,51	-120.883.492	-131.110.386	-138.887.301	-145.723.713	-151.800.345	-157.550.781
023	Außerordentliche Erträge	3.052.912,18						
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis	3.052.912,18						
280	Ergebnis vor ILV	-105.228.143,33	-120.883.492	-131.110.386	-138.887.301	-145.723.713	-151.800.345	-157.550.781
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-753.887,28	-708.679	-782.159	-748.693	-755.688	-762.753	-769.885
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-105.982.030,61	-121.592.171	-131.892.545	-139.635.994	-146.479.401	-152.563.098	-158.320.666

Teilfinanzplan - Teil A 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten							
22	sonstige Investitionseinzahlungen							
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden							
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-2.556,70	-11.000	-11.000	-10.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen							
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-598,80						
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.155,50	-11.000	-11.000	-10.000			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.155,50	-11.000	-11.000	-10.000			

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2023 Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE des HHJ 2025	Ansatz 2026	VE des HHJ 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028 2029	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
ÜBER der festgelegten Wertgrenze									
50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	0 0	0	0	0	0	0	0 0	-215.000	-75.658
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 0	0		0	0	0	0 0	0	-4.843
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0 0	0		0	0	0	0 0	-215.000	-70.815
UNTER der festgelegten Wertgrenze									
Summe	-3.156 -11.000	-11.000	0	-10.000	0	0	0 0	-249.600	-120.842

Für 2025/2026 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen		Betrag	Zuwendungen von Dritten	Betrag	Zuwendungen von Dritten
		2025		2026	
<u>ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€)</u>		0 €	0 €	0 €	0 €
<u>UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€)</u>		11.000 €	0 €	10.000 €	0 €
50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	11.000 €	0 €	10.000 €	0 €
Summe		11.000 €	0 €	10.000 €	0 €

50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Christian Scholz	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbeschreibung
50.00.01	Sozialplanung und Seniorenarbeit

Teilergebnisplan 50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			42.000	42.000			
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.903,54	1.927	1.073	1.017	1.027	1.037	1.047
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.903,54	1.927	43.073	43.017	1.027	1.037	1.047
011	Personalaufwendungen	-292.826,96	-405.860	-377.284	-393.462	-398.776	-404.142	-407.107
012	Versorgungsaufwendungen	-9.470,59	-15.635	-8.777	-9.042	-9.132	-9.223	-9.315
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-282,32	-300	-350	-350	-350	-350	-350
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.074,72	-1.110	-940	-1.390	-1.020	-970	-860
015	Transferaufwendungen	-25.000,00		-10.000	-10.000			
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-912,25	-17.000	-8.850	-8.850	-7.600	-7.600	-7.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-329.566,84	-439.905	-406.201	-423.094	-416.878	-422.285	-425.232
018	Ordentliches Ergebnis	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-25.442,75	-49.413	-35.356	-33.550	-33.885	-34.224	-34.566
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-352.106,05	-487.391	-398.484	-413.627	-449.736	-455.472	-458.751

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Verantwortliche Person(en)	Christian Scholz
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
28, 2 GG; § 3 GO NW; § 17 SGB I, §§ 8, 75 SGB XI; §§ 4,5, 14,71 SGB XII, § 1 ff. APG NRW; 23 ÖGDG NW; § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW; Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein- Westfalen (IGG NRW); Bundesteilhabegesetz; UN - Behindertenrechtskonvention; § 20 Hauptsatzung Kreis Unna Beschlüsse Kreistag und Fachausschüsse	
Beschreibung	
Sozialforschung und integrierte Sozialplanung; Sozialberichterstattung; quartiersorientierte/sozialräumliche verbindliche Pflegebedarfsplanung nach Alten- und Pflegegesetz NRW; Fachplanung zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen, Pflegebedürftige, psychisch kranke ältere Menschen; Stellungnahmen; Modellprojekte; Vernetzung, projektbezogen mit verantwortlichen Akteuren innerhalb des Kreisgebietes sowie überregional mit Gremien des Landes, LWL etc. zur Erarbeitung/Fortschreibung der Rahmenbedingungen für die soziale, gesundheitlich-pflegerische, inklusive Strukturentwicklung; Fachberatung; Weiterbildung; Koordinierung: Netzwerk Altenarbeit mit Arbeitskreisen und psycho-sozialen AG's (PSAG-Fachgruppen) zu den Themen „ältere Menschen, Pflege, Geriatrie und Gerontopsychiatrie“, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege, Koordinierungsstelle Seniorenarbeit; Arbeitskreise zum Aufbau der integrierten Sozialplanung.	
Allgemeine Ziele	
Gewährleistung der Gemeinwesen orientierten, bedarfsgerechten, inklusiven, sozialen und gesundheitlich-pflegerischen Infrastruktur, insbesondere unter den Bedingungen des demografischen Wandels, sowie Stärkung der Selbsthilfekräfte, des ehrenamtlichen Engagements, der Familien und Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens zuhause auch bei sozialen und gesundheitlichen Problemen unter dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“, im Einklang mit fachwissenschaftlichen Grundlagen und den fachlichen Vorstellungen von Bund und Land (Sozialberichte, Altenberichte des Bundes u.a.).	
Zielgruppen	
Gesundheits- und Pflegebetriebe, Behinderteneinrichtungen, Ärzte, Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Fachleute und Multiplikatoren der Netzwerke und Fachgruppen, Betroffenenorganisationen, Seniorenorganisationen, Familien, Wohnungswirtschaft, Unternehmen, Gewerkschaften, Leistungsträger bzw. –anbieter, Kostenträger, Investoren und Projektentwickler, kreisangehörige Städte u. Gemeinden, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsträger, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Verwaltungen im Fachbereichsquerschnitt, politische Parteien, politische Ausschüsse und Gruppierungen, Medien, Presse.	
Erläuterungen	
Der Aufgabenbereich des Produktes Sozialplanung und Seniorenarbeit reicht von der seniorenrelevanten Sozialplanung über Sozialforschung und dem Aufbau einer integrierten Sozialplanung bis zur konkreten Fachberatung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatoren sowie zur Erstellung von unterschiedlichen Sozialberichten und gesetzlichen jährlichen Pflegebedarfsplänen. Die Koordinierung und Geschäftsführung verschiedener Netzwerke und Gremien mit zahlreichen Experten und Fachgruppen, welche ihr Know-how ebenso wie Tagungsräume und Bewirtung kostenfrei zur Verfügung stellen, ist ebenfalls Teil der Arbeit. Durch integrative Zusammenarbeit im Querschnitt der Kreisverwaltung und mit den Multiplikatoren in den zahlreichen Arbeitsgruppen der Netzwerke werden vorhandene Wissens- und Planungsressourcen genutzt und synergetische Effekte im Sinne der o.a. Zielsetzungen generiert für einen aus Sicht der Daseinsvorsorge positiven und gemeinsam gestalteten demografischen Wandel.	
Aufgabenschwerpunkte sind: Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen generell, Familien und pflegende Angehörige, für Pflegebedürftige, Demenzzranke und weitere Erkrankte im „Seniorenalter“; Unterstützung der Pflege- und Wohnberatung sowie der aufsuchenden Betreuung und Beratung; Förderung neuer Wohnprojekte und einer Wohnraumentwicklung mit Zunahme barrierefreier Wohnungen, barrierearmer Wohnungen, kostengünstiger Wohnungen, neuer Wohnformen (Haus- und Wohngemeinschaften) und von Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren; Koordinierungsstelle Seniorenarbeit, Netzwerk Altenarbeit, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege (vormals: Kreispflegekonferenz); Verbindliche gesetzliche Pflegebedarfsplanung; Fachberatung, Auskünfte, Veranstaltungen, Vernetzung, Modellprojekte; Sozialberichte; Aufbau einer integrierten Sozialplanung unter Nutzung aktueller digitaler Möglichkeiten; Aufbau eines systematischen Demografie-Monitorings und einer Sozialdatenbank.	
Im Rahmen der Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna hat dieses Produkt insb. Bezug zu den Handlungsfeldern:	

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen
Gesundheit
Inklusion als Querschnittsthema

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,15	3,15	3,15

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			42.000	42.000			
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.903,54	1.927	1.073	1.017	1.027	1.037	1.047
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.903,54	1.927	43.073	43.017	1.027	1.037	1.047
011	Personalaufwendungen	-292.826,96	-405.860	-377.284	-393.462	-398.776	-404.142	-407.107
012	Versorgungsaufwendungen	-9.470,59	-15.635	-8.777	-9.042	-9.132	-9.223	-9.315
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-282,32	-300	-350	-350	-350	-350	-350
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.074,72	-1.110	-940	-1.390	-1.020	-970	-860
015	Transferaufwendungen	-25.000,00		-10.000	-10.000			
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-912,25	-17.000	-8.850	-8.850	-7.600	-7.600	-7.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-329.566,84	-439.905	-406.201	-423.094	-416.878	-422.285	-425.232
018	Ordentliches Ergebnis	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-326.663,30	-437.978	-363.128	-380.077	-415.851	-421.248	-424.185
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-25.442,75	-49.413	-35.356	-33.550	-33.885	-34.224	-34.566
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-352.106,05	-487.391	-398.484	-413.627	-449.736	-455.472	-458.751

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

Ansatz 2025: 42.000 Euro | Ansatz 2026: 42.000 Euro – Zuwendungen des Landes NRW als Teilvorhabenpartner (Ansatz 2024:0 Euro)

Im Rahmen des Modellprojektes „ChanGe - Armutsfolgenbekämpfung und Chancen-Gerechtigkeit – der Weg zu einer gelingenden Praxis im Kreis Unna“ werden für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 42.000 € an Zuwendungen erwartet (Antragstellung in 2024).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Ansatz 2025: 10.000 Euro | Ansatz 2026: 10.000 Euro - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Ansatz 2024: 0 Euro)

Der Kreis Unna stellt im Rahmen des oben genannten Projektes kommunale Eigenmittel in maximaler Höhe von 10.000,-€ zur Verfügung.

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Ansatz 2025: 3.000 € | Ansatz 2026: 3.000 € - Geschäftsaufwendungen aus lfd. Tätigkeit

(Ansatz 2024: 13.000 €: Die Kosten für die Stadthalle Unna, s.o., in Höhe von 10.000 € erhöhen den Ansatz künftig in den Jahren, in denen ein großer Kreissenientag durchgeführt wird)

Hierbei handelt es sich abgesehen vom „Kreissenientag“ (s.u.) um jährlich 5.000 € Sachkosten für die Durchführung von unterschiedlichsten Fachtagungen und Fortbildungen, Erstellung von Dokumentationen, Aktivitäten in den verschiedenen betreuten Netzwerken, Honorare für externe Experten oder sonstige Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit in den Bereichen: Seniorenarbeit, integrierte Sozialplanung, Gremien und Netzwerke.

Die auf dem Kreissenientag 2001 gegründete „Kreissenienkonferenz“ (KSK) als ehrenamtliches Gremium der kreisweiten Betroffenenbeteiligung älterer Menschen verwaltet eigenständig die gewährte Sachkostenpauschale von jährlich 1.000 € für Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit. In der KSK aktiv sind Delegierte sämtlicher Seniorenbeiräte oder vergleichbarer Organisationen aus den zehn Kommunen des Kreises sowie weitere überregional wirkende Seniorenorganisationen.

Der nächste Kreissenientag wird 2025 mit der UKBS ausgerichtet.

Zum Kreissenientag werden die ehrenamtlich Verantwortlichen sämtlicher Seniorenorganisationen, der seniorenrelevanten Selbsthilfegruppen und weiterer ehrenamtlicher seniorenrelevanter Initiativen aus dem gesamten Kreisgebiet erfasst und eingeladen. Der Tag erfüllt mehrere Funktionen: Er dient als Dank für die ehrenamtliche Arbeit, mit Anerkennung, Begrüßung durch den Landrat, Mittagessen, Kulturprogramm. Er ermöglicht den einzigen kreisweiten Austausch sämtlicher organisierten Seniorinnen und Senioren. Insbesondere dient er als „Info-Börse“ und Multiplikatoren-Schulung mit kleiner „Fachmesse“, mit Vorträgen von bekannten Professoren oder prominenten Akteuren/Funktionsträgern, mit mehreren Seminaren/Workshops zu Themen aus allen Lebensbereichen und mit entsprechenden Expertinnen und Experten.

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Matthias Möbs

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.01.01	Steuerung und Soziale Sicherung
----------	---------------------------------

50.01.03	Finanz- und Fördermanagement
----------	------------------------------

50.01.04	WTG-Behörde (Heimaufsicht)
----------	----------------------------

WIRKUNGSZIEL

Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

LEISTUNGSZIEL

Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

Maßnahmen

Fachaufsichtliche Prüfungen

Durch eine **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass eine wirtschaftliche und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Jobcenter und den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt und dem Kreis keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der

ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das Vorgehen, Schwerpunkte und Inhalte der Prüfungen festlegt.

Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Anwendung des Konzeptes zur fachaufsichtlichen Prüfung

M2 Durchführung von fachaufsichtlichen Prüfungen

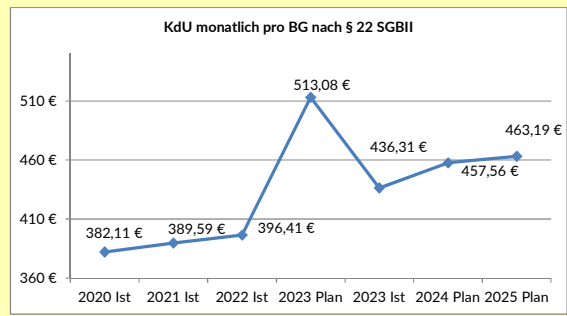
M3 Einsatz einer Software zur Wohnraumbeobachtung

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2021 Ist	2022 Ist	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Rechtmäßigkeits- und Kostenträger-schaftsprüfungen	0	11	5	11	6	5

Erläuterungen



Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.994.745,42	1.027.000	1.309.000	1.241.000	1.211.000	1.183.000	1.156.000
003	Sonstige Transfererträge	1.194.428,67	936.000	1.120.000	1.138.000	1.156.000	1.145.000	1.194.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.503,83	100.000	110.000	122.000	114.000	116.000	118.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	111.752.654,94	123.153.710	130.551.000	135.576.000	138.118.400	140.619.000	143.350.300
007	Sonstige ordentliche Erträge	918.534,95	83.268	391.525	388.366	389.230	390.102	390.983
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	115.973.867,81	125.299.978	133.481.525	138.465.366	140.988.630	143.453.102	146.209.283
011	Personalaufwendungen	-15.413.784,21	-17.574.540	-17.370.329	-18.669.251	-18.973.126	-19.280.039	-19.385.065
012	Versorgungsaufwendungen	-623.744,47	-659.323	-732.571	-768.138	-775.820	-783.578	-791.413
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.567.557,47	-5.922.220	-5.775.440	-5.837.600	-5.926.500	-6.015.500	-6.106.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-23.217,40	-23.110	-22.850	-196.500	-196.620	-196.620	-196.620
015	Transferaufwendungen	-60.812.740,28	-66.399.500	-74.380.000	-76.665.500	-78.416.900	-80.232.300	-82.086.700
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-83.265.147,58	-98.064.120	-99.172.000	-103.126.100	-105.211.200	-107.285.300	-109.432.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-165.706.191,41	-188.642.813	-197.453.190	-205.263.089	-209.500.166	-213.793.337	-217.998.698
018	Ordentliches Ergebnis	-49.732.323,60	-63.342.835	-63.971.665	-66.797.723	-68.511.536	-70.340.235	-71.789.415
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-49.732.323,60	-63.342.835	-63.971.665	-66.797.723	-68.511.536	-70.340.235	-71.789.415
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-49.732.323,60	-63.342.835	-63.971.665	-66.797.723	-68.511.536	-70.340.235	-71.789.415
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-130.236,04	-150.489	-179.399	-170.235	-171.938	-173.658	-175.394
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-49.862.559,64	-63.493.324	-64.151.064	-66.967.958	-68.683.474	-70.513.893	-71.964.809

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII); Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG SGB XII NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAGS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW Kommunalpolitische Entscheidungen des Kreistags	
Beschreibung	
Fachaufsicht SGB XII: über an die Kommunen delegierte Aufgaben: - Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (ausschließlich dem Zwecke der Wohnraumsicherung) (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (nur Altenhilfe § 71) (9. Kapitel SGB XII). Widerspruchsbearbeitung SGB XII und Wohngeld Fachadministration SGB XII, Schulungen bzgl. der Fachanwendung sowie Zahlungsabwicklung SGB XII Gewährung von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte, auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden; Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Sachgebietes 50.1. Fachaufsicht SGB II über die kommunal finanzierten Leistungen (Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen)	
Allgemeine Ziele	
Den Personen im Kreis Unna die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts zur Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht sowie die Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Sicherstellung einer gleichmäßigen und rechtmäßigen Durchführung von Sozialhilfeaufgaben (SGB II und SGB XII). Zur Verfügungstellung sowie ordnungsgemäßer und rechtssicherer Betrieb der Fachanwendung.	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder länger als 6 Monate oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (oder andere Leistungsanbieter) das Eingangsverfahren/den Berufsbildungsbereich durchlaufen bzw. in einem Ausbildungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 61a SGB IX stehen; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können. Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführende, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und –dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Wohlfahrtsverbände.	
Erläuterungen	

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Leistungen zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Leistungen im Krankheitsfall

Die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Die delegierte Aufgabenerledigung wird von der Fachaufsicht SGB XII begleitet.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna erfolgt mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Die Arbeit des Jobcenters wird hinsichtlich der kommunalen Leistungen im Rahmen der Fachaufsicht SGB II begleitet.

Fachaufsicht

Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind je Planjahr fachaufsichtliche Prüfungen, die im Rahmen des neu erstellten Fachaufsichtskonzeptes durchgeführt werden. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht.

Widerspruchsverfahren

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt.

Gewährung von Bestattungskosten

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Unna für die Gewährung von Bestattungskosten zuständig. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfegewährung und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes wurde – auch im Interesse der im Kreisverband Unna organisierten Bestattungsunternehmen – eine Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten geschlossen..

Ansprüche gegen Dritte

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit.

Die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm und Werne machen von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	7,78	7,83	6,83

Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Folgende geschäftspolitische Schwerpunkte und Handlungsstrategien sind im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgelegt:

- ✓ Sicherstellung der rechtmäßigen Leistungsgewährung (Berufliche) Bildungsabschlüsse
- ✓ Senkung Langzeitleistungsbezug
 - Präventiver Ansatz
 - Ansatz „Jeder Kundin/jedem Kunden ein passendes Angebot“
 - Erprobung neuer Ansätze
 - Konsequentes Absolventenmanagement
 - MiniMax (Minijobs als Einstieg in den Arbeitsmarkt gesehen)
 - Sozialer Arbeitsmarkt
 - Rechtmäßige Leistungsgewährung, konsequente Prüfung vorrangiger Leistungen
- ✓ Kommunale Eingliederungsleistungen
- ✓ Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan

	2024 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente	2025 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	222,00	231,50
Trägerschaft BA	251,00	251,00
Gesamt	473,00	482,50

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Fokusthema: Flüchtlinge

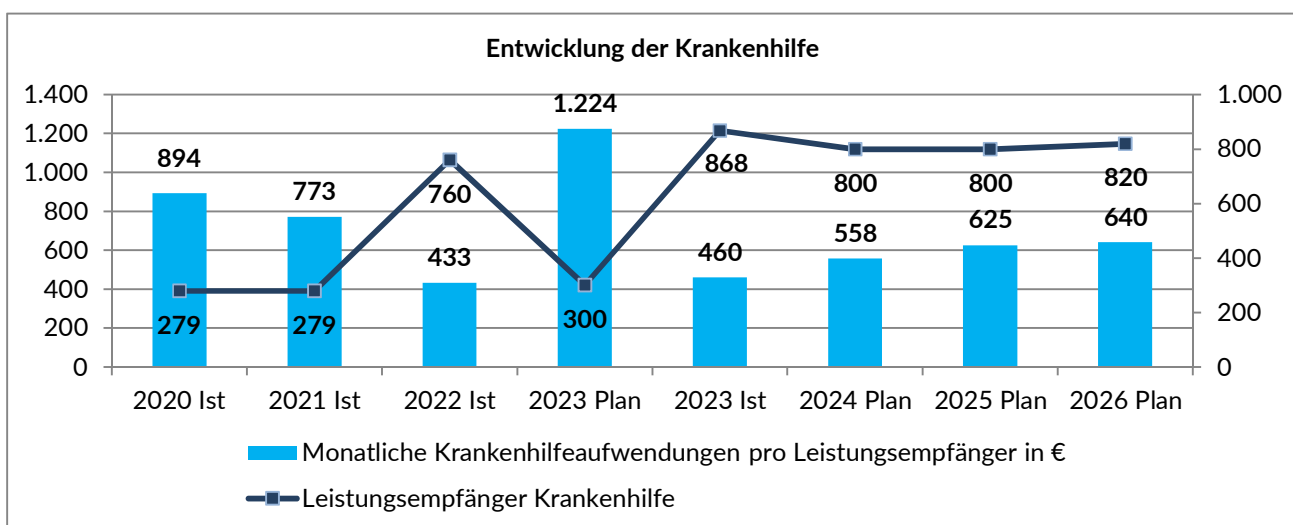
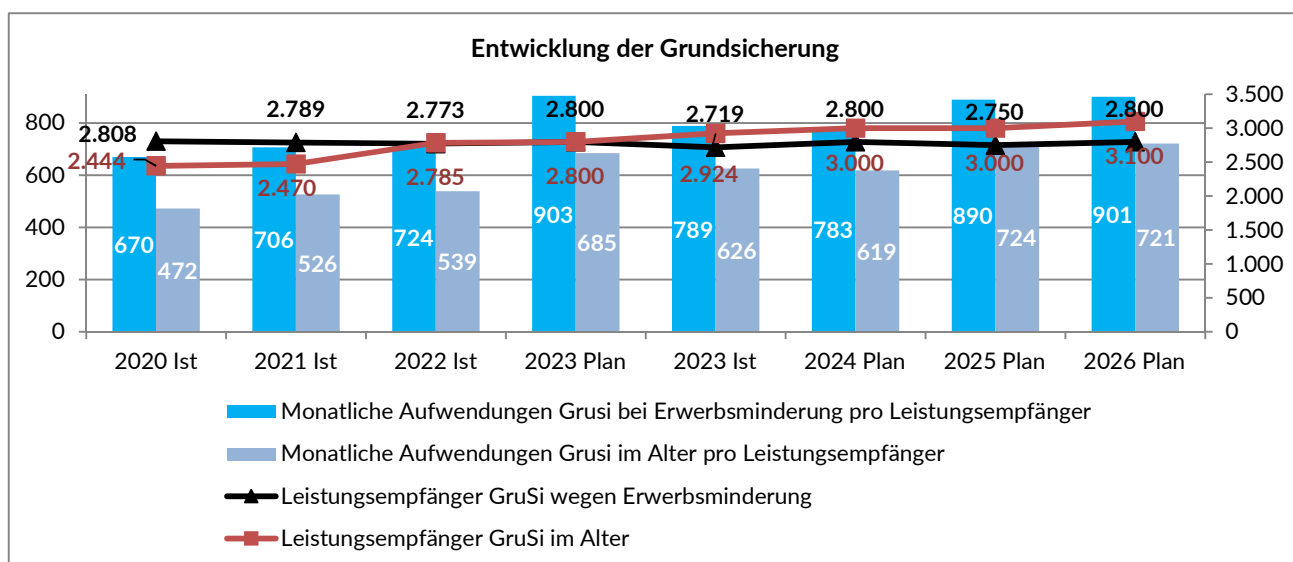
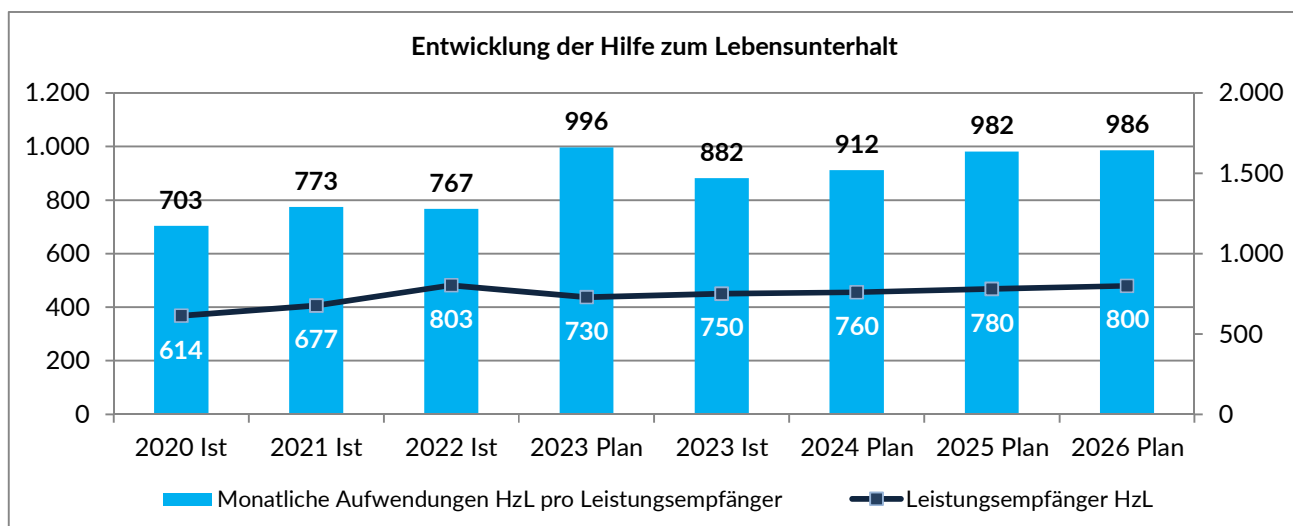
Die Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2022 sowie in den Folgejahren stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

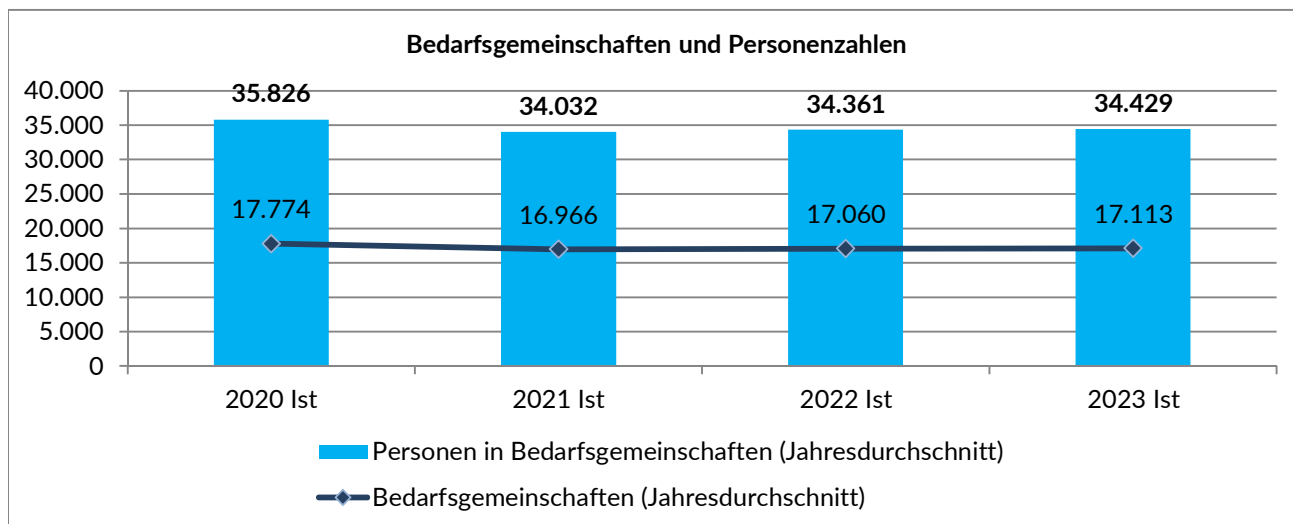
Zum 01.06.22 ist das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten. Es regelt u. a. den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelleistungssysteme. Die weitaus größte Anzahl der geflüchteten Menschen aus der Ukraine sind seither „Kund*innen der Jobcenters Kreis Unna

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen eine der größten Positionen auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. Auch im kommenden Jahr sind die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Kriegssituation in der Ukraine auf die Entwicklung der KdU auswirken wird.

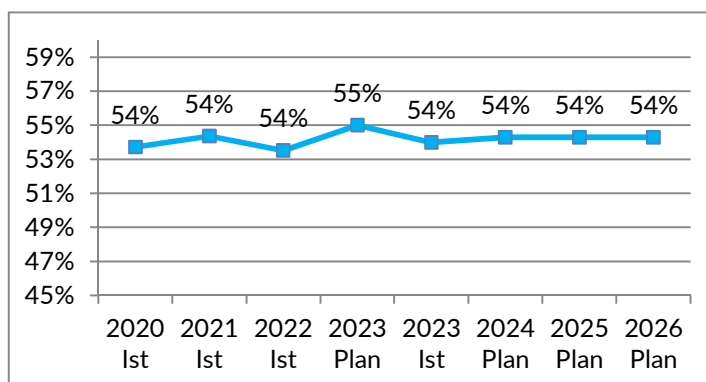
Kennzahlen 50.01.01 - Steuerung und Soziale Sicherung





Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.994.745,42	1.027.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
003	Sonstige Transfererträge	1.194.428,67	936.000	1.120.000	1.138.000	1.156.000	1.145.000	1.194.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	111.752.654,94	123.153.710	130.551.000	135.576.000	138.118.400	140.619.000	143.350.300
007	Sonstige ordentliche Erträge	858.059,50	60.543	364.158	362.202	362.824	363.452	364.087
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	115.799.888,53	125.177.253	132.535.158	137.576.202	140.137.224	142.627.452	145.408.387
011	Personalaufwendungen	-14.351.282,80	-16.377.305	-16.168.000	-17.366.172	-17.624.236	-17.884.881	-18.001.250
012	Versorgungsaufwendungen	-435.193,55	-491.185	-524.999	-553.220	-558.753	-564.340	-569.983
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.562.039,69	-5.906.920	-5.758.940	-5.821.100	-5.910.000	-5.999.000	-6.090.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-21.204,57	-21.040	-21.190	-192.640	-192.780	-192.780	-192.780
015	Transferaufwendungen	-60.812.740,28	-66.399.500	-71.021.000	-73.250.500	-74.906.900	-76.638.300	-78.380.700
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-83.237.158,97	-98.046.000	-99.147.700	-103.103.800	-105.188.900	-107.263.000	-109.410.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-164.419.619,86	-187.241.950	-192.641.829	-200.287.432	-204.381.569	-208.542.301	-212.644.813
018	Ordentliches Ergebnis	-48.619.731,33	-62.064.697	-60.106.671	-62.711.230	-64.244.345	-65.914.849	-67.236.426
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-48.619.731,33	-62.064.697	-60.106.671	-62.711.230	-64.244.345	-65.914.849	-67.236.426
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-48.619.731,33	-62.064.697	-60.106.671	-62.711.230	-64.244.345	-65.914.849	-67.236.426
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-90.068,74	-53.258	-121.405	-115.203	-116.355	-117.519	-118.694
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-48.709.800,07	-62.117.955	-60.228.076	-62.826.433	-64.360.700	-66.032.368	-67.355.120
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002								
Ansatz 2025: 500.000 Euro Ansatz 2026: 500.000 Euro Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Ansatz 2024: 0 Euro) Durch die Übernahme von „Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen“ bei der Betreuung von Geflüchteten erhält der Kreis nach dem Kreisunterstützungsgesetz eine jährliche Pauschale in Höhe von jeweils 500 000 Euro.								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003								
Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr. Bei starken Schwankungen ist die Planungsbasis der Durchschnitt der Ergebnisse der Vorjahre sowie dem Prognosewert fürs lfd. Jahr.								
Ansatz 2025: 258.000 Euro Ansatz 2026: 263.000 Euro - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL, GruSi) (Ansatz 2024: 228.000 Euro)								

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

Im Planansatz enthalten sind:

60.000 Euro 61.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
98.000 Euro 100.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
9.000 Euro 9.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung bei Anspruch nach § 41 Abs. 3a SGB XII
(Werkstattfälle)	
91.000 Euro 93.000 Euro	Grundsicherung im Alter

Ansatz 2025: 39.000 Euro | Ansatz 2026: 39.000 Euro - Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2024: 48.000 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen und Unna bereit erklärt. Für die acht weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigenentlastungsgesetz“) konnten im ersten Halbjahr 2023 im Wesentlichen Unterhaltsbeiträge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und in etwas geringerem Maße bei der Grundsicherung generiert werden. Der Ansatz 2024 orientiert sich an der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2023.

Im Planansatz enthalten sind:

23.000 Euro 23.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
3.000 Euro 3.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
13.000 Euro 13.000 Euro	Grundsicherung im Alter

Ansatz 2025: 667.000 Euro | Ansatz 2026: 680.000 Euro - Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2024: 521.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

229.000 Euro 233.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
216.000 Euro 221.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
59.000 Euro 60.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung bei Anspruch nach § 41 Abs. 3a SGB XII
(Werkstattfälle)	
163.000 Euro 166.000 Euro	Grundsicherung im Alter

Ansatz 2025: 59.000 Euro | Ansatz 2026: 59.000 Euro - Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2024: 59.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII.

Im Planansatz enthalten sind:

27.000 Euro 27.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 24.000 € für einmalige Beihilfen)
8.000 Euro 8.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 4000 € für einmalige Beihilfen)
24.000 Euro 24.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 12.000 € für einmalige Beihilfen)

Ansatz 2025: 28.000 Euro | Ansatz 2026: 28.000 Euro - Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2024: 30.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählt die Rückzahlung von Mietkautionen und die Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

7.000 Euro 7.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
12.000 Euro 12.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
3.000 Euro 3.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung bei Anspruch nach § 41 Abs. 3a SGB

Kreis Unna

6.000 Euro | 6.000 Euro

Grundsicherung im Alter

Ansatz 2025: 54.720.000 Euro | Ansatz 2026: 56.369.000 Euro - Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung
(Ansatz 2024: 48.071.000 Euro)

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) – abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen – führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

2019	=	30.659.886 Euro
2020	=	37.165.215 Euro
2021	=	40.150.992 Euro
2022	=	42.851.220 Euro
2023	=	48.395.447Euro
2024	=	53.116.915 Euro (Prognosewert)

17.255.000 Euro | 17.776.000 Euro

11.716.000 Euro	12.068.000 Euro
-----------------	-----------------

25.749.000 Euro | 26.525.000 Euro

Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter incl. einmalige Leistungen

(Ansatz 2024: 15.946.710 Euro)

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen bei der Personalgestellung inzwischen komplett zurückgezogen haben, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr nunmehr stabil. Die Aufwendungen im Personaletat stehen den Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter gegenüber, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2024 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 – Personal – zugrunde. Hierbei wird der Wert der Personalkosten zu Grunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung aller Aufwendungen neben Beihilfen (Aufwand Budget 01), Unfallversicherung (Personalnebenkosten | Aufwand Budget 01), sowie der Dienstaufwendungen (pauschal 2,5 %, Kosten der Personalverwaltung | Aufwand Budget 01) ergibt.

(Ansatz 2024: 59.136.000 Euro)

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung um weitere 25% auf maximal 75% ist mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Länder am 06.10.2020 verabschiedet worden und bereits im November 2020 umgesetzt worden. Seit dem 01.01.2021 beteiligt sich der Bund, wie folgt an den Kosten der Unterkunft:

endgültig vorläufig

Jahr

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Hilfeart						

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

KdU-Bundesbeteiligung gesamt (nach §46 Abs.6 Nr. 3 SGB II)		27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%
hiervon entfallen im Einzelnen:							
auf die reine KdU-Bundesbeteiligung		24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%
auf die Warmwasseraufbereitung (kein Regelbedarf)		1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%
für die Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepakets		1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%
Zuschlag gem. §46 Abs. 7 SGB II 3		27,7%*	26,2%	35,2%	35,2%	35,2%	35,2%
fixe Bundesbeteiligung		55,3%	53,8%	62,8%	62,8%	62,8%	62,8%

1,2 % sind unter anderem für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt. Dieser Anteil wird zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist – im Produkt 50.03.04 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Bis 2021 übernahm der Bund die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU. Umgesetzt wird dieses Vorhaben mit den Absätzen 8 bis 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 (BBFestV) vom 11.07.2022 für 2022 ein landesspezifischer Wert für NRW von 10,1 Prozentpunkten rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Seit dem 01.01.2022 ist keine Erstattung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU mehr vorgesehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Ansatz 2025: 5.639.940 Euro | Ansatz 2026: 5.724.000 Euro - Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände
(Ansatz 2024: 5.789.920 Euro)

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006). Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil auf 15,2 % festgesetzt. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.04 abgebildet. Die Kalkulation für die Jahre 2025/ 2026 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp unter dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2024 liegt und ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus (Anteil des Ansatz 2025 / 2026: 10.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003). Es handelt sich hier um Einzelfälle; die Kosten können fallabhängig stark schwanken. Die Kalkulation 2024 orientiert sich am Ansatz 2023.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Zum 01.01.2023 wurden mit der Einführung der Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) deutlich höhere Regelsätze auch im SGB XII festgesetzt.

Die Ansatzplanung richtet sich an der Hochrechnung für das HHJahr 2024 aus. Soweit Personen betroffen sind, die Grundsicherungsleistungen erhalten, wirken sich Mehr-/Minderaufwendungen im gleichen Maße bei der 100%igen Bundeserstattung auf der Ertragsseite aus.

Ansatz 2025: 71.036.000 Euro | Ansatz 2026: 73.286.000 Euro - Sozialhilfeleistungen, davon:
(Ansatz 2024: 62.698.000 Euro)

davon:

Ansatz 2025: 55.425.000 Euro | Ansatz 2026: 57.087.000 Euro - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Ansatz 2024: 48.589.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

17.592.000 Euro | 18.120.000 Euro

Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

11.787.000 Euro | 12.140.000 Euro

Grundsicherung bei Erwerbsminderung bei Anspruch nach § 41 Abs. 3a SGB XII

(Werkstattfälle)

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

26.046.000 Euro | 26.827.000

Leistungen der Grundsicherung im Alter

Hinsichtlich der Ansatzplanung sind aktuell rund 300 Schutzsuchende Ukrainer*innen zu berücksichtigen, die im Mai 2024 Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind oder zu dem Berechtigtenkreis nach § 41 Absatz 3a SGB XII (sog. Werkstattfälle) gehören, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Aktuell (Stand: 31.05.2024) bewegt sich die Zahl der Hilfeempfänger bei 5.598. Durch die Änderung hinsichtlich des BTHG und der damit verbunden Übernahme der existenzsichernden Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen und die Versorgung der Schutzsuchenden Ukrainer*innen in Verbindung mit den deutlich angehobenen Regelsätzen (12% in 2023 und 12% in 2024) sind die steigenden Aufwendungen nachvollziehbar.

Jahr (31.12.) Leistungsempfänger Rechnungsergebnis (in T€)

2017	5.035	27.703
2018	5.257	28.720
2019	5.025	29.229
2020	5.202	36.399
2021	5.294	39.238
2022	5.559	41.051
2023	5.642	47.684

Entsprechend weist die Entwicklung des Jahres 2024 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 53.812 T-Euro) einen weiteren Anstieg der Kosten aus. Das voraussichtliche Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2024 um 5,2 Mio. Euro, da die erwartete Anhebung der Regelbedarfssätze deutlich höher war, als angenommen (erneute 12 %). Auch für 2025 ist mit einer entsprechenden Anpassung zu rechnen, das entsprechende Regelbedarfsentwicklungsgesetz 2025, lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht vor.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird. Aktuell wird insgesamt mit einer Steigerung der Aufwendungen um ca. 3% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2024 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen, abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

Ansatz 2025: 6.000.000 Euro | Ansatz 2026: 6.300.000 Euro - Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

(Ansatz 2023: 5.356.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen. Zum 01.01.2022 waren 278 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 01.01.2023 sind 726 Personen zu verzeichnen, davon 457 schutzsuchende Ukrainer*innen. Zum Stichtag 30.06.2024 liegt die Zahl der Anspruchsberechtigten bei 756 Personen, davon 476 schutzsuchende Ukrainer*innen. Hilfen zur Gesundheit für Personen in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII sind nicht enthalten, da diese als durchlaufende Mittel mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgerechnet werden.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Vorjahres wurden waren Grundlage der Kalkulation. Voraussichtlich werden erst in den Folgejahren stärkere Auswirkungen sichtbar.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

Ansatz 2025: 9.155.000 Euro | Ansatz 2026: 9.430.000 Euro - Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. und einmalige Leistungen)

(Ansatz 2024: 8.317.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken bzw. weitestgehend stabil.

Empfänger 31.12.2011 = 410

Empfänger 31.12.2012 = 446

Empfänger 31.12.2013 = 607

Empfänger 31.12.2014 = 723

Empfänger 31.12.2015 = 838

Empfänger 31.12.2016 = 904

Empfänger 31.12.2017 = 899

Empfänger 31.12.2017 = 816

Empfänger 31.12.2018 = 776

Empfänger 31.12.2019 = 661

Empfänger 31.12.2020 = 675

Empfänger 31.12.2021 = 691

Empfänger 31.12.2022 = 781, davon 87 Ukrainer*innen

Empfänger 31.12.2023 = 737, davon 93 Ukrainer*innen

Empfänger 30.05.2024 = 750, davon 101 Ukrainer*innen

Die Ergebnisse des Vorjahres sind mit einer 3%igen Kostensteigerung Grundlage der Kalkulation.

Ansatz 2025: 380.000 Euro | Ansatz 2026: 391.000 Euro - Bestattungskosten

(Ansatz 2024: 395000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2024 liegt bei 370 T€. Für 2024 wird daher auf Basis allgemeiner Preissteigerungen mit Kostensteigerungen in Höhe von 3% gerechnet, gemessen an dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2024.

41.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2024: 41.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es entstehen dem Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2025 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2024.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Ob, wann und wie sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie nachhaltig bemerkbar machen, ist auch heute in weiten Teilen nicht eindeutig absehbar. In welcher Form sich Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt gegebenenfalls neu ausrichten, bestimmt auch die weitere Entwicklung der Bedarfe der Menschen im Kreis Unna. Wann und wie die Integrationen in den Arbeitsmarkt wieder ansteigen bleibt weiterhin ungewiss, ebenso wie die Frage, ob dadurch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die Höhe der Kommunalen Leistungen sinkt.

Ansatz 2025: 97.269.000 Euro | Ansatz 2026: 101.159.00 Euro - Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -, davon

2025 | 2026

96.807.000 Euro | 100.679.000 Euro

laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

462.000 Euro | 480.000 Euro

einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)

(Ansatz 2024: 96.088.000 Euro davon lfd. KdU = 96.000.000 Euro | einmalige KdU = 88.000 Euro)

Der Planansatz 2025 wurde aus dem prognostischen Ergebnis 2024 mit einer Steigerungsrate von 2% abgeleitet. Aufgrund von Wertberichtigungen fremdverwalteter Forderungen besteht die Möglichkeit von nicht unwesentlichen Verschiebungen im Forderungsbestand, die im Zusammenhang mit Rückforderung von SGB II-Leistungen stehen. Das voraussichtliche Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2024 nicht, da die erwartete Steigerung der Aufwendungen nicht so drastisch war, wie zunächst prognostiziert.

Ansatz 2025: 1.407.000 Euro | Ansatz 2026: 1.463.000 Euro - Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende – § 24 Abs. 3 SGB II

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Kreis Unna

(Ansatz 2024: 1.517.000 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden. Die Entwicklung in diesem Bereich war ebenfalls leicht rückläufig, ist aber mit dem Zugang der schutzsuchenden Ukrainer*innen wieder angestiegen. Das Jahresergebnis 2024 der einmaligen Leistungen wird mit 1.379.000 Euro prognostiziert. Bei einer angenommenen Steigerung von 2% zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 wird diese KdU-Position im Jahr 2025 mit 1.407.000 Euro erwartet.

Ansatz 2025: 311.700 Euro | Ansatz 2026: 326.700 Euro - Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2024: 285.000 Euro)

300.000 Euro | 315.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2024: 276.500 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V). Analog zu den Hilfen zur Gesundheit steigen auch hier die Verwaltungskosten, da eine Vielzahl der Schutzsuchenden Ukrainer*innen Leistungen nach dem § 264 SGB V erhalten.

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement				
Kreis Unna				
Verantwortliche Organisationseinheit		Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung		
Klassifizierung		A		
Auftragsgrundlage				
SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II;				
SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW				
Beschreibung				
Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen für den Fachbereich Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen Einnahmeverwaltung Abrechnungsstelle für den Fachbereich				
Allgemeine Ziele				
Sicherstellung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Auszahlung der Sozialhilfen sowie der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen, sowie Transparenz und Darstellung aller Sozialhilfeausgaben und -einnahmen im Rahmen des Fachcontrollings. Führungsunterstützung durch ein angepasstes Berichtswesen.				
Zielgruppen				
Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen, Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung, Dezernatsleitung, Land NRW, Bezirksregierung Arnsberg, Wohlfahrtsverbände, Frauenforum im Kreis Unna e.V., Verbraucherzentrale NRW e.V., Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH				
Erläuterungen				
Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2023 sind die Aufgaben des Finanz- und Fördermanagements in einem eigenen Produkt zusammengefasst worden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt der effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 eine erhebliche Bedeutung zu.				
Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen				
An zentraler Stelle werden die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und –bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 stehen, angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfeaufwendungen sowie insbesondere die Führungsunterstützung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben. Es werden die Abrechnungen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Meldung und Abrechnung von Bundeserstattungen vorgenommen.				
Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.				
Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen				
Zahlbarmachung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen von Vereinbarungen und Förderbescheiden, Prüfung von Finanzierungsplänen und Verwendungsnachweisen.				
Administrative Abwicklung von Förderprogrammen, bei denen der Kreis Unna Zuwendungsempfänger ist und die Mittel an Dritte weiterleitet.				
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen		8,1	7,1	7,1

Teilergebnisplan 50.01.03 Finanz- und Fördermanagement								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			809.000	741.000	711.000	683.000	656.000
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	34.776,82	10.832	12.381	11.798	11.916	12.035	12.155
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	34.776,82	10.832	821.381	752.798	722.916	695.035	668.155
011	Personalaufwendungen	-538.560,15	-564.827	-559.335	-607.412	-629.491	-651.791	-645.969
012	Versorgungsaufwendungen	-115.412,30	-87.876	-101.311	-104.931	-105.980	-107.040	-108.110
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.180,48	-15.300	-15.500	-15.500	-15.500	-15.500	-15.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.442,26	-1.450	-1.190	-2.290	-2.270	-2.270	-2.270
015	Transferaufwendungen			-3.359.000	-3.415.000	-3.510.000	-3.594.000	-3.706.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-16.158,75	-6.900	-12.300	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-675.753,94	-676.353	-4.048.636	-4.155.433	-4.273.541	-4.380.901	-4.488.149
018	Ordentliches Ergebnis	-640.977,12	-665.521	-3.227.255	-3.402.635	-3.550.625	-3.685.866	-3.819.994
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-640.977,12	-665.521	-3.227.255	-3.402.635	-3.550.625	-3.685.866	-3.819.994
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-640.977,12	-665.521	-3.227.255	-3.402.635	-3.550.625	-3.685.866	-3.819.994
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-1.535,75	-49.882	-741	-703	-710	-717	-724
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-642.512,87	-715.403	-3.227.996	-3.403.338	-3.551.335	-3.686.583	-3.820.718
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002								
Ansatz 2025: 772.000 Euro Ansatz 2026: 741.000 Euro - Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets (Ansatz 2024: 804.000 Euro) Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die aktuellen Förderrichtlinien wurden - im Wesentlichen inhaltsgleich - im Dezember 2019 verabschiedet und wurden bis zum 01.01.2026 verlängert. Die Fördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Leistungsberechtigten nach SGB II ("Bürgergeld") und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 804.000 € berücksichtigt worden, da die Fördersumme durchschnittlich pro Jahr um 4 % geringer ausfällt. In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist nicht absehbar und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.								

Teilergebnisplan 50.01.03 Finanz- und Fördermanagement

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Ansatz 2025: 3.359.000 Euro | Ansatz 2026: 3.415.000 Euro - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2024: 3.851.500 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände und soziale Einrichtungen u. a. geleistet:

2025	2026	
163.000 Euro	163.000 Euro	Globalzuwendung Wohlfahrtsverbände
206.000 Euro	216.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose
9.000 Euro	9.000 Euro	Intensivwohnttraining für wohnungslose Menschen
397.000 Euro	424.000 Euro	Betreuungskosten Frauenhaus/Frauenübernachtungsstelle
238.200 Euro	232.300 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle,
		der Fachberatungsstelle Häuslicher Gewalt
		und Sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
41.500 Euro	35.000 Euro	ESF-Projekt „Endlich ein Zuhause“
780.000 Euro	796.000 Euro	Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) für Arbeitsgelegenheiten nach § 16i SGB II
568.000 Euro	579.000 Euro	Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen
245.000 Euro	260.000 Euro	Verbraucherzentrale NRW e. V. (seit 2024 im FB 50)
666.000 Euro	700.000 Euro	Sozialticket
10.000 Euro		Gestaltung u. Ausstattung eines Info-Busses für das Frauenforum - Beschluss Drucksache 203/24

Globalzuwendung Wohlfahrtsverbände

(Ansatz 2024: 163.000 Euro)

Mit dem Vertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna vom 05.09.2012, hat sich der Kreis Unna verpflichtet, den in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gliederungen - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 - jährlich einen Betrag in Höhe von nunmehr 163.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Beratungsstellen für Wohnungslose

(Ansatz 2024: 180.000 Euro)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit zwei Wohlfahrtsverbänden (Diakonie und Caritas) zum 01.01.2004 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII für die „Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ für deren jeweilige Beratungsstelle abgeschlossen. Danach wird jeweils ein berücksichtigungsfähiger Aufwand für das nächste Jahr für die Beratungsstelle festgestellt.

In analoger Anwendung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen zur Bemessung der Zuschüsse und unter Berücksichtigung einer Beteiligung des Kreises Unna in Höhe von maximal 40 % der anererkennungsfähigen Kosten ergibt sich der jeweilige Zuschussbetrag des Kreises Unna.

Intensivwohnttraining für wohnungslose Menschen

(Ansatz 2024: 9.000 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohntrainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt. Das Wohnttraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit von Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln. Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohnttraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohnttrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für die Jahre 2025 und 2026 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze.

Betreuungskosten Frauenhaus/Frauenübernachtungsstelle

(Ansatz 2024: 292.000 Euro)

Frauen- und Mädchenberatungsstelle

(Ansatz 2024: 170.000 Euro)

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e. V. ist mit Wirkung vom 01.01.2017 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet.

Teilergebnisplan 50.01.03 Finanz- und Fördermanagement

Kreis Unna

Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Der Ansatz für das Jahr 2025 und 2026 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für diese Jahre auf Basis der vorgelegten Wirtschaftspläne sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2023.

Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) für Arbeitsgelegenheiten nach § 16i SGB II

(Ansatz 2024: 765.000 Euro)

Mit Beschluss vom 19.12.2019 hat der Kreistag die zusätzliche Bezuschussung von Arbeitgebern, die Arbeitsgelegenheiten nach §16i SGB II schaffen, aus ersparten Mitteln der KdU beschlossen. Der Kalkulation zugrunde liegt die Annahme, dass im Schnitt 190 Euro KdU (= Passiv-Mittel) pro nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis und Monat eingespart werden, mit denen für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze geschaffen werden soll (= Aktiv-Förderung). Dabei wurden durchschnittlich 300 geförderte Arbeitsverhältnisse pro Monat zugrunde gelegt sowie eine Steigerung von 2 %.

Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen

(Ansatz 2024: 557.000 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, „eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten, ist dies auch entsprechend umgesetzt worden. Die seit dem 01.01.2018 mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) geschlossene Vereinbarung wirkt fort. Durch diese Vereinbarung wird neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter beschrieben auch der Einschaltungsgrad für Leistungsberechtigte nach dem SGB II maximiert. Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich für die zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Die Personalkostenpauschale richtet sich nach den jeweilig aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach KGSt für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW). Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten. Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale

(Ansatz 2024: 235.500 Euro)

Bereits durch Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Unna im Jahr 2008 werden die Beratungsstellen der allg. Verbraucherberatung in Lünen, Kamen und Schwerte durch den Kreis mitfinanziert. Aufgrund der Ende 2023 ausgelaufenen Verträge sind mit Beschluss des Kreistages vom 07.11.2023 mit Wirkung seit 01.01.2024 erneut Verträge zwischen dem Kreis Unna den Städten Lünen, Kamen, Schwerte und der Verbraucherzentrale NRW zur weiteren Finanzierung abgeschlossen worden. Bestandteil der Verträge sind jeweils Finanzierungspläne für die Jahre 2024 bis 2028. Nach den vorliegenden Finanzierungsplänen sind 2025 für Kamen 74.535 Euro (2026: 79.603 Euro), für Lünen 92.021 Euro (2026: 97.930 Euro), und für Schwerte 73.810 Euro (2026: 78.340 Euro) einzuplanen. Hinzu kommen 4.000 Euro für mögliche Nachzahlungen aus den jährlichen Abrechnungen.

Sozialticket

(Ansatz: 2024: 1.082.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Inzwischen steht das Sozialticket auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Seit dem 01.04.2024 hat sich die Tarifstruktur grundlegend geändert. Nach einer Übergangsphase seit Jahresbeginn 2024 steht der anspruchsberechtigten Personengruppe lediglich das Deutschlandticket Sozial, das Deutschlandticket Schule Sozial oder der WestfalenTarif Abo der Preisstufe A zur Verfügung. Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 % des Preises eines Großkunden-Abonnements der Preisstufe A (20,45 Euro), 39,00 Euro beim Deutschlandticket Sozial und 19,00 Euro Deutschlandticket Schule Sozial. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna; in der Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro, bei den Deutschlandtickets mit einem Eigenanteil von 10,00 Euro. Die Anzahl der Ticketinhaber hat sich unter dem Einfluss der Corona-Krise, aufgrund von alternativen Angeboten (DeutschlandTicket) und der Einführung der neuen Tarifstruktur der VKU wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber im Monat
------	-----------------------------------

12/2017	4.957
12/2018	4.720
12/2019	4.724
12/2020	3.799
12/2021	3.469
12/2022	4.383
12/2023	2.592
06/2024	3.241 (Deutschlandtickets: 2.352, Tickets im WestfalenTarif Abo Preisstufe A: 889)

Mangels Prognosedaten wird für die Haushaltsplanung 2024 die Steigerung der durchschnittlichen Ticketinhaber mit durchschnittlich gut 20 % angenommen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Landesförderung aufgrund des sinkenden Kreisanteils zurückzuzahlen ist.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung wird im Rahmen des Wirtschaftsergebnisses der VKU berücksichtigt (Budget 01).

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen			
Beschreibung			
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.			
Allgemeine Ziele			
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.			
Zielgruppen			
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte			
Erläuterungen			
Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen. Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize) sowie Werkstätten für behinderte Menschen. Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr. Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6.62	6.62	7.62

Kennzahlen 50.01.04 - WTG Behörde (Heimaufsicht)

Kennzahl	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Anzahl der Einrichtungen *	144	154	159	184	180	183	195	199
Platzzahl der Einrichtungen	5.618	5.723	5.825	5.923	6.590	6.017	7.131	7.179
davon								
Pflegeheime	4.373	4.310	4.355	4.355	4.278	4.384	4.363	4.363
Hospize	27	27	29	27	27	29	40	40
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	46	48	50	46	42	40	58	58
Behinderteneinrichtungen	499	515	521	551	497	545	531	531
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder Beatmungspflichtige Patienten	61	91	80	80	88	92	81	81
Tagespflege	345	411	457	436	422	528	505	564
Wohngemeinschaften	267	321	333	428	411	399	455	455
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	17	26	16	28	22	28	30	35

*Plan 2022 mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften (WG), ab Plan 2023 nur anbieterverantwortete Wohngemeinschaften inkl. Werkstätten mit Behinderungen

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.04.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die formulierten Wirkungserwartungen:

- a) Beschwerden eher geringfügiger Art rückläufig
- b) Beschwerden eher geringfügiger Art schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst
- c) Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer häufiger als bislang bekannt geworden
- d) Defizite bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt geworden

wurden erfüllt.

Damit wurde die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrigschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringem laufenden Finanzaufwand weiter verbessert.

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.21 (Drucksache 044/21) wurde die bisherige Ombudsperson mit Wirkung vom 1. April 2021 für weitere drei Jahre bestellt.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.	forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.	gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.
gewährleistet einen aktiven Tierschutz.		

Strategischer Schwerpunkt

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

- W1 Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

- L1 Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

- M1 Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen
- M2 Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen
- M3 Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2021 Ist	2022 Ist	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)						
K1 Anzahl der Einrichtungen (EuLas)	71	73	73	73	74	73
K2 Anzahl durchzuführender Prüfungen	36	35	37	37	37	37
K3 Erfüllungsquote	75,00%	97,14%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)						
K4 Anzahl der Einrichtungen (Wohngemeinschaften)	52	69	60	55	60	55
K5 Anzahl durchzuführender Prüfungen	26	25	27	28	30	28
K6 Erfüllungsquote	42,31%	48,00%	107,41%	100,00%	100,00%	100,00%
Erläuterungen Nach dem WTG-Gesetz NRW ist jede Einrichtung mindestens alle 2 Jahre zu prüfen						

Teilergebnisplan 50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.503,83	100.000	110.000	122.000	114.000	116.000	118.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	25.698,63	11.893	14.986	14.366	14.490	14.615	14.741
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	139.202,46	111.893	124.986	136.366	128.490	130.615	132.741
011	Personalaufwendungen	-523.941,26	-632.408	-642.994	-695.667	-719.399	-743.367	-737.846
012	Versorgungsaufwendungen	-73.138,62	-80.262	-106.261	-109.987	-111.087	-112.198	-113.320
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.337,30		-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-570,57	-620	-470	-1.570	-1.570	-1.570	-1.570
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.829,86	-11.220	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-610.817,61	-724.510	-762.725	-820.224	-845.056	-870.135	-865.736
018	Ordentliches Ergebnis	-471.615,15	-612.617	-637.739	-683.858	-716.566	-739.520	-732.995
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-471.615,15	-612.617	-637.739	-683.858	-716.566	-739.520	-732.995
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-471.615,15	-612.617	-637.739	-683.858	-716.566	-739.520	-732.995
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-38.631,55	-47.349	-57.253	-54.329	-54.873	-55.422	-55.976
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-510.246,70	-659.966	-694.992	-738.187	-771.439	-794.942	-788.971
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004								
Ansatz 2025: 110.000 Euro Ansatz 2026: 122.000 Euro Verwaltungsgebühren (Ansatz 2024: 100.000 Euro) Nach der aktuellen Hochrechnung wird bei der Durchführung von Anlass- und Regelprüfungen im Jahr 2024 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 100.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG voraussichtlich erreicht werden. Der Regelbetrieb ist wieder vollumfänglich möglich, insofern wird mit einem vergleichbaren bzw. leicht steigendem Gebührenaufkommen gerechnet.								
Anmerkung: Bei voller Stellenbesetzung erscheinen die geplanten Ansätze für 2025 und 2026 erreichbar. Seit Dezember 2023 ist eine 20,5 Std.-Stelle (Hauptsachbearbeitung Verwaltung) nicht besetzt. Für diesen Zuständigkeitsbereich erfolgt derzeit in Absprache mit SL 50.1 lediglich eine Sachbearbeitung in dringenden Fällen – keine Regelsachbearbeitung, d. h. auch keine Gebührenerhebung. Aktuell (Stand: Juni 2024) ist nicht bekannt, wann die Stelle nachbesetzt wird. Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und								

Teilergebnisplan 50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Kreis Unna

Teilhabegesetz – WTG NRW – fallen. Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher weiterhin spekulativ.

Ansatz 2025: 2.000 Euro | Ansatz 2026: 2.000 Euro Bußgelder WTG, WTG DVO

(Ansatz 2024: 2.000 Euro)

Anmerkung:

Zwischenzeitlich sind Tarifstellen für Tätigkeiten nach der AnFöVO geschaffen worden. Die Gebührenrahmen belaufen sich auf niedrigem Niveau bzw. betreffen teilweise nur selten vorkommende Sachverhalte, so dass die Höhe des Ansatzes belassen werden sollte.

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Marc Vertgewall	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Hilfen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Hilfen im stationären Pflegefall

WIRKUNGSZIEL

Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.

LEISTUNGSZIEL

Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.

Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.

Der Anteil der erfolgreich ambulantisierten Fälle beträgt jährlich 2%.

Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen zuletzt rückläufig gewesen. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle wurden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen

Ausweitung des individuellen Fallmanagements

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet die vorrangige Prüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Prüfung vorrangiger ambulanter Leistungen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden.

Im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wurden hierzu entsprechende Strukturen aufgebaut, die seit dem 01.04.2019 auch in der Praxis umgesetzt werden. Die Personalkapazitäten wurden hierzu um 0,5 auf nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente erhöht. Insgesamt werden damit 2,5 VZÄ hierfür vorgehalten. Seit dem 01.08.2023 wird aufgrund der hohen Anzahl an Begutachtungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bei den Einrichtungen und dem Kreis Unna als zuständigem Sozialhilfeträger nur noch der Pflegegrad 2 einer vorherigen Prüfung der Heimnotwendigkeit unterzogen.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall
50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.

L2 Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.

L3 Der Anteil der erfolgreich ambulantisierten Fälle beträgt jährlich mindestens 2 %.

L4 Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Weitere Umsetzung des Konzeptes "Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII"

M2 Stärkung des Pflegeassessments

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2021 Ist	2022 Ist	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl der erfolgreich ambulantisierten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	16	15	17	20	15	15
Anteil der erfolgreich ambulantisierten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	2,88%	1,81%	2,41%	2,50%	2,50%	2,50%
Differenz der Aufwendungen je stationären und ambulanten Fall	11.598,77 €	7.893,12 €	9.727,04 €	8.539,96 €	7.564,63 €	7.960,38 €
Ersparte Aufwendungen	185.580,27 €	118.396,78 €	165.359,65 €	170.799,26 €	113.469,42 €	119.405,71 €
Erläuterungen						
nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna (Hinweis: Das Verfahren ist 2020 und 2021 aufgrund von Corona teilweise ausgesetzt worden.) Die Entwicklung der ambulanten und stationären Fälle wird bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 grafisch dargestellt.						

Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge	1.307.751,61	1.715.000	2.249.000	2.288.000	2.128.000	2.169.000	2.211.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.160,04						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.486.984,45	1.476.000	1.744.000	1.720.000	1.772.000	1.826.000	1.881.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	74.926,40	38.713	46.867	55.675	55.932	56.191	56.453
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.888.822,50	3.229.713	4.039.867	4.063.675	3.955.932	4.051.191	4.148.453
011	Personalaufwendungen	-1.597.202,17	-1.953.641	-1.893.964	-2.021.686	-2.076.733	-2.132.332	-2.126.976
012	Versorgungsaufwendungen	-162.720,38	-192.383	-219.856	-228.355	-230.638	-232.944	-235.274
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-62.371,58	-73.800	-75.400	-78.000	-80.600	-83.200	-85.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-6.241,66	-6.230	-2.600	-24.970	-25.040	-25.040	-25.040
015	Transferaufwendungen	-40.548.867,03	-40.025.000	-46.009.000	-47.301.000	-48.684.000	-50.108.000	-51.572.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-134.604,10	-180.700	-145.100	-145.100	-150.100	-155.200	-160.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-42.512.006,92	-42.431.754	-48.345.920	-49.799.111	-51.247.111	-52.736.716	-54.205.690
018	Ordentliches Ergebnis	-39.623.184,42	-39.202.041	-44.306.053	-45.735.436	-47.291.179	-48.685.525	-50.057.237
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-39.623.184,42	-39.202.041	-44.306.053	-45.735.436	-47.291.179	-48.685.525	-50.057.237
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-39.623.184,42	-39.202.041	-44.306.053	-45.735.436	-47.291.179	-48.685.525	-50.057.237
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-148.572,83	-170.511	-214.025	-208.422	-210.241	-212.078	-213.932
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-39.771.757,25	-39.372.552	-44.520.078	-45.943.858	-47.501.420	-48.897.603	-50.271.169

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XI; SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, BGB	
Beschreibung	
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit; Auskunft und Beratung in pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; Wahrnehmung der Wohnberatung sowie der Aufsuchenden Beratung und Begleitung (im Trägerverbund)	
Allgemeine Ziele	
Die häusliche Pflege wird durch die Übernahme der entstehenden Kosten im sozialhilferechtlich erforderlichen Umfang gesichert und die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung dadurch vermieden oder zeitweilig verzögert. Die anbieterneutrale Beratung unterstützt bei der Förderung des Prinzips „ambulant vor stationär“ und soll dazu beitragen, den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.	
Zielgruppen	
Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; oder von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; ambulante Pflegedienste, Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen	
Erläuterungen	
Das Produkt 50.02.01 umfasst in Folge organisatorischer Veränderungen in 2022 das Leistungsrecht in Form der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und zeitgleich auch die anbieterneutrale und kostenträgerunabhängige Pflege- und Wohnberatung einschl. der Aufsuchenden Beratung und Begleitung.	
Leistungsgewährung nach dem SGB XII	
Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft nahestehender Personen (auch als Nachbarschaftshilfe), einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.	
Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht.	
Der Kreis Unna ist aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) sachlich zuständig. In gesondert geregelten Konstellationen liegt die Zuständigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgaben können durch die jeweiligen Träger delegiert werden.	
Für ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz im Kreis Unna haben und über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen, besteht die Möglichkeit, eine jährliche Investitionskostenförderung auf Basis des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) sowie der damit verbundenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) zu beantragen. Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsbedingten Aufwendungen nach dem SGB XI. Die Förderung erfolgt als Pauschale. Es sind derzeit 110 Pflegedienste im Kreis Unna erfasst (Stand: 01.07.2024).	
Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna	
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 eine neue Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna im Trägerverbund beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Fortsetzung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Aufsuchenden Beratung, Begleitung und Betreuung (ABB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte gGmbH und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V. bilden bereits seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente werden nachstehend im Einzelnen kurz vorgestellt:	
Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung	
Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna bereits im Jahr 2010 entsprechend § 92c SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – drei Pflegestützpunkte eingerichtet	

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

worden. Anfang erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten der AOK am Standort Unna sowie der Knappschaft in Lünen. Der Stützpunkt in Kamen befindet sich in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna und ist mittlerweile Anlaufstelle für die Menschen in allen kreisangehörigen Kommunen.

Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

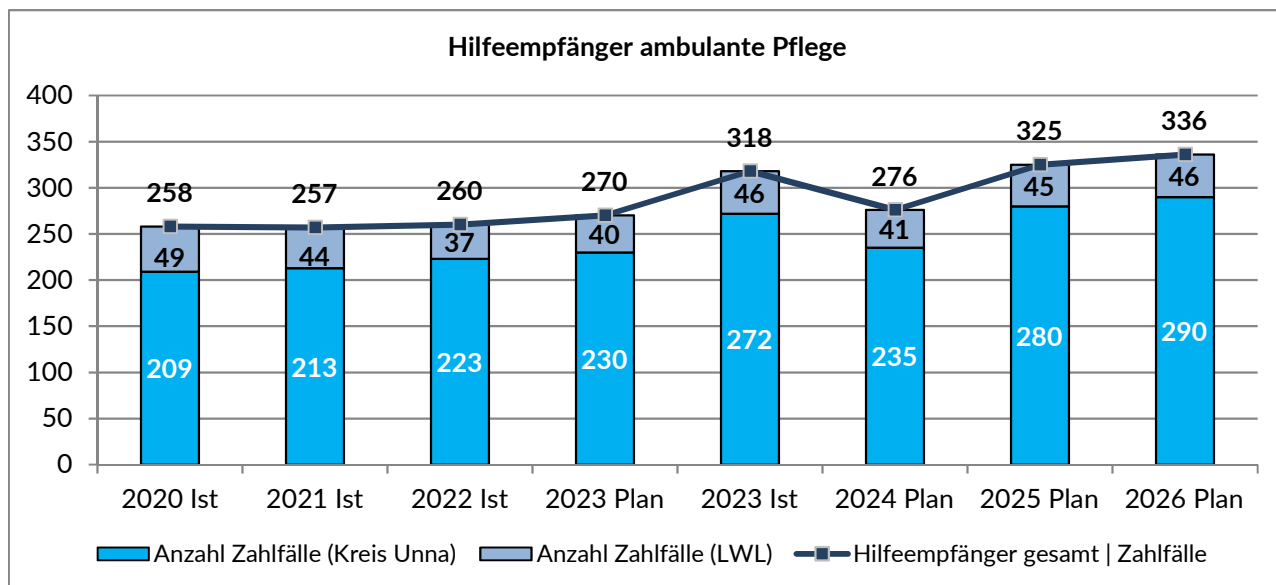
Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen. Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte gGmbH, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V. die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Aufsuchende Beratung und Begleitung

Die Aufsuchende Beratung und Begleitung ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden. Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sichergestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte gGmbH, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V. erbringen auch hier die Aufgaben im Trägerverbund. Die Aufgabenwahrnehmung wurde im Zusammenhang mit dem eingangs genannten Kreistagsbeschluss weiter gestärkt und erfolgt zwischenzeitlich ebenfalls mit einem Stellenumfang von jeweils 1,0 (insgesamt also 3,0) kreisweit.

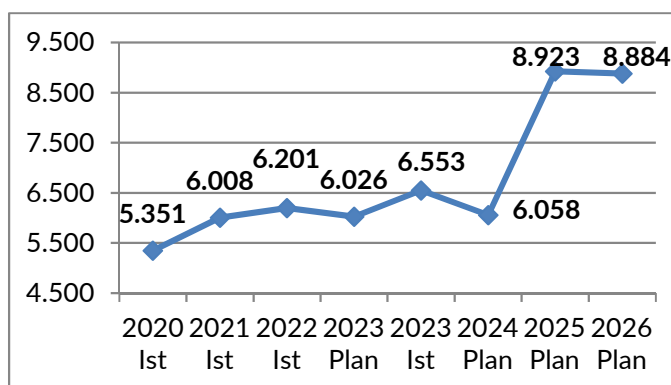
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	9,07	10,17	10,07

Kennzahlen 50.02.01 - Hilfen im ambulanten Pflegefall



Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge	41.333,58	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.345,84	19.991	27.321	36.962	37.032	37.102	37.173
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	57.679,42	47.991	55.321	64.962	65.032	65.102	65.173
011	Personalaufwendungen	-679.414,07	-811.916	-864.387	-912.669	-931.240	-949.995	-952.178
012	Versorgungsaufwendungen	-31.632,18	-40.493	-59.911	-61.920	-62.539	-63.164	-63.796
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.954,76	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.619,88	-2.290	-530	-11.320	-11.320	-11.320	-11.320
015	Transferaufwendungen	-4.822.621,33	-4.698.000	-5.779.000	-5.864.000	-6.005.000	-6.148.000	-6.296.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-28.763,74	-43.900	-41.900	-41.900	-43.600	-45.400	-47.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-5.571.005,96	-5.611.599	-6.760.728	-6.906.809	-7.068.699	-7.232.879	-7.385.594
018	Ordentliches Ergebnis	-5.513.326,54	-5.563.608	-6.705.407	-6.841.847	-7.003.667	-7.167.777	-7.320.421
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.513.326,54	-5.563.608	-6.705.407	-6.841.847	-7.003.667	-7.167.777	-7.320.421
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-5.513.326,54	-5.563.608	-6.705.407	-6.841.847	-7.003.667	-7.167.777	-7.320.421
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-74.055,59	-80.113	-106.103	-105.063	-106.034	-107.015	-108.005
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-5.587.382,13	-5.643.721	-6.811.510	-6.946.910	-7.109.701	-7.274.792	-7.428.426
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003								
Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen des Vorjahres bzw. an einem Durchschnitt der Jahresergebnisse der vergangenen Jahre und berücksichtigen voraussichtliche Entwicklungen für das Planjahr / die Planjahre. Ansatz 2025: 10.000 Euro Ansatz 2026: 10.000 - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege sowie für Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste (Ansatz 2024: 10.000 Euro) Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V. m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls hierüber gebucht. Jährlich wird stichprobenhaft anhand verschiedener Kriterien bei einigen Pflegediensten auch eine weitergehende Belegprüfung durchgeführt. Die Ansatzplanung basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.								

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Ansatz 2025: 12.000 Euro | Ansatz 2026: 12.000 Euro - Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete

(Ansatz 2024: 12.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen. Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege handelt es sich hierbei allerdings in der Regel um Einzelfälle. Sowohl die Geltendmachung als auch die Durchsetzung der Ansprüche mussten zuletzt aufgrund fehlender Ressourcen zurückgestellt werden.

Eher relevant waren in der Vergangenheit die Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultierten (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Regressmöglichkeiten. Ein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern ist erst bei einem Einkommen > 100T€ (Jahreseinkommengrenze nach § 16 SGB IV) möglich.

Ansatz 2025: 2.000Euro | Ansatz 2026: 2.000 Euro - Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2024: 2.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Ansatz 2025: 20.000 Euro | Ansatz 2026: 30.000 Euro - Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI

(Ansatz 2024: 15.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhaftes Rechtsverstoße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Aufgrund von Stellenvakanzen konnten die Ordnungswidrigkeitenverfahren zuletzt nur eingeschränkt durchgeführt werden. Für die Planjahre 2025 und 2026 ist aktuell von einer Verbesserung auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Ansatz 2025: 2.500.000 Euro | Ansatz 2026: 2.500.000 Euro - Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW

(Ansatz 2024: 2.647.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlagen sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG DVO).

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Zuletzt vorgenommene Änderungen des APG NRW und der APG DVO haben auf die Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste keine relevanten Auswirkungen gehabt.

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2024 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung unterhalb des Ansatzes. Insgesamt haben 93 Pflegedienste einen Antrag auf Förderung gestellt. Auch wenn die Anzahl an ambulanten Pflegediensten in der Vergangenheit stetig zugenommen hat (Stand 01.07.2024: 110), resultiert daraus keine signifikante Änderung der Gesamtfördersumme. Höhere Vergütungen führen in der Regel zu einer geringeren Förderung der Investitionskosten. Der Ansatz für 2025 und 2026 wurde vor dem Hintergrund auch zunächst reduziert.

Ansatz 2025: 2.900.000 Euro | Ansatz 2026: 2.987.000 Euro - Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2024: 1.672.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet. In Folge der Pflegestärkungsgesetze II und III sowie den damit auch verbundenen monetären Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen war zunächst ein spürbarer Rückgang der Fallzahlen und damit verbunden auch der Höhe der Transferaufwendungen zu verzeichnen.

Das im September 2021 verabschiedete Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) beinhaltet neben einer Steigerung der ambulanten Pauschalleistungen der Pflegekasse auch eine gesetzliche Regelung zur tariflichen bzw. tarifangelegten Entlohnung von Pflegekräften. Seit dem 1. September 2022 werden nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

zugelassen, die ihr Pflege- und Betreuungspersonal nach Tarif oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entlohnen. In dem Zusammenhang haben sich zeitverzögert auch deutliche Steigerungen bei den Pflegesachleistungen und der Kostenstruktur in den Pflege Wohngemeinschaften bemerkbar gemacht, die sich hier insbesondere auf die gewährten Betreuungspauschalen auswirken. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist zum 01.07.2023 die nächste Reform der Pflegeversicherung in Kraft getreten. Neben dem Pflegegeld werden auch die ambulanten Sachleistungsbeträge in einem ersten Schritt zum 01.01.2024 um 5 % angehoben. Zum 01.01.2025 und zum 01.01.2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung angepasst. Zum Zeitpunkt der Ansatzplanung lagen noch keine Erkenntnisse über eventuelle Anpassungsbeträge- oder -quoten vor.

Höhere Leistungen der Pflegeversicherung führen in der Regel zumindest zu einer Dämpfung der Kostensteigerungen. Zu beachten ist in dem Zusammenhang allerdings weiterhin, dass derzeit rund 40 % der Leistungsbezieher in der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht pflegeversichert sind. Zumeist handelt es sich hierbei um sogenannte § 264-Fälle (SGB V), die zwar gegen Kostenerstattung in einer Krankenversicherung angemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach den Bestimmungen des SGB XI haben. In der überwiegenden Anzahl dieser Hilfefälle trägt der Sozialhilfeträger die Pflegekosten vollständig. Anpassungen beim Pflegegeld (Geldleistung) machen sich hierbei direkt bemerkbar, da der Sozialhilfeträger analog zu den Pauschalen der Pflegeversicherung leistet. Bei einem nicht unerheblichen Teil des vorgenannten Personenkreises handelt es sich um Menschen aus der Ukraine.

Die Anzahl der durchschnittlichen Zahlfälle (entspricht nicht den tatsächlichen Fallzahlen) war mit einzelnen Schwankungen seit 2018 weitestgehend konstant und belief sich im Jahresdurchschnitt auf etwa 170 bis 190 Fälle. Seit 2023 ist diese Zahl deutlich angestiegen und liegt derzeit bei rund 250. Hinzu kommt, dass sich die Anzahl der Neuanträge seit Ende 2022 von durchschnittlich etwa 20-30 auf derzeit (bisheriger Jahresdurchschnitt 2024) durchschnittlich über 100 offenen Neuanträgen annähernd vervierfacht hat. Diese Entwicklung macht sich - neben den Auswirkungen durch die tariflichen Anpassungen in der Pflege (insbesondere auch im Hinblick auf die Pflege-Wohngemeinschaften) - bei den Transferaufwendungen entsprechend bemerkbar. Die Planungen für 2025 und 2026 orientieren sich an den bisherigen Erkenntnissen aus dem Jahr 2024 und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung.

Prüfung der Heimnotwendigkeit / ambulanter Vorrang

In den Fällen, in denen der Pflegegrad 2 (auch vorläufig) zuerkannt worden sind und eine vollstationäre Unterbringung vorgesehen ist, findet derzeit im Vorfeld noch eine Prüfung der Heimnotwendigkeit statt. Unter Berücksichtigung der individuellen Pflegebedarfe und Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts werden auf diesem Wege die Möglichkeiten einer ambulanten Betreuung als Alternative zur vollstationären Unterbringung ausgelotet. Der zum 01.04.2019 im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung eingeführte Verfahrensansatz wurde entsprechend umgesetzt. Durch einen deutlichen Anstieg der Hilfefälle und einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand beim Sozialhilfeträger und bei den Pflegeeinrichtungen ist unter personellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bereits im Sommer 2023 die Verständigung getroffen worden, die Prüfung des Pflegegrades 3 ab dem 01.08.2023 bis auf Weiteres auszusetzen. Das Verfahren selbst befindet sich aktuell in der Evaluation.

Ansatz 2025: 379.000 Euro | Ansatz 2026: 379.000 Euro - Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2024: 379.000 Euro)

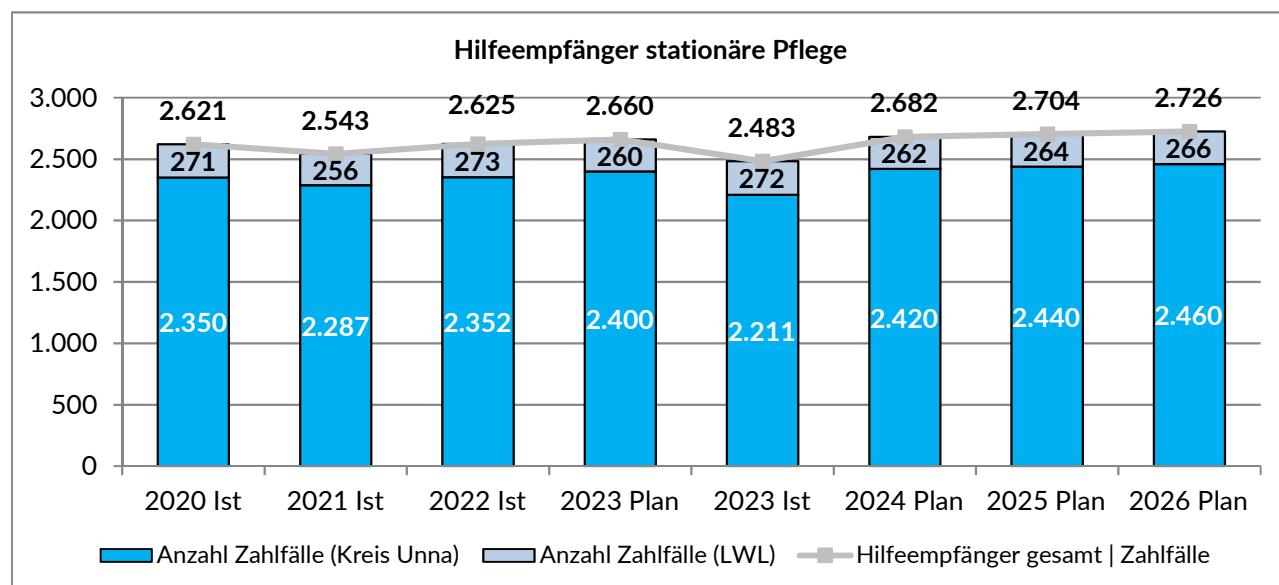
123.000 Euro ergänzender Zuschuss zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna (je 41.000 Euro pro Vollzeitstelle, zzgl. förderfähige Aufwendungen nach Verwendungsnachweisprüfung in Höhe von 31.000 Euro)

225.000 Euro (=37.500 € pro 0,5 Stelle) Zuschüsse für die Aufsuchende Beratung und Begleitung pflege- und hilfebedürftiger Menschen (ABB)

Die Finanzierung der im Trägerverbund wahrgenommenen Aufgaben der Pflege- und Wohnberatung erfolgte seit 2014 auf Basis einer Rahmenvereinbarung. Die Laufzeit der Vereinbarung galt ursprünglich bis zum 31.12.2020. Der Kreistag des Kreises Unna hat die Vereinbarung in Abstimmung mit den Trägern zweimal um jeweils ein Jahr verlängert. Somit konnte unter Berücksichtigung von personellen Wechseln und den pandemiebedingten Einschränkungen letztlich ein ausreichender Zeitrahmen geschaffen werden, um den Prozess zur Neufassung der Rahmenvereinbarung abschließen zu können. Unter Beteiligung der Träger (Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Lippe-Ems, Caritasverband Lünen-Selm-Werne und Ökumenische Zentrale gGmbH) wurde in der Folge in einem umfassenden Prozess ein Gesamtzielkonzept erarbeitet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 dem daraus resultierenden Entwurf einer neuen Rahmenvereinbarung einschließlich des damit verbundenen Konzepts und des Kennzahlensystems zugestimmt. Damit einhergehend war auch eine Erhöhung des Finanzierungszuschusses – vorrangig einzusetzen für eine Ausweitung der Arbeit der Aufsuchenden Beratung und Begleitung um weitere 1,5 Vollzeitstellen.

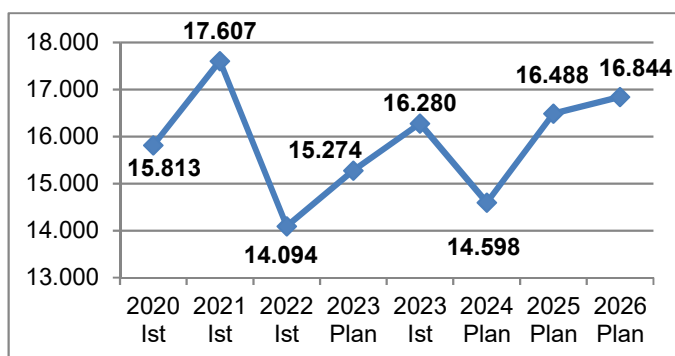
50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld			
Allgemeine Ziele			
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung			
Zielgruppen			
Bewohnerinnen und Bewohner von voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen, deren Angehörige sowie die Leistungserbringer			
Erläuterungen			
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII. Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII sind dabei alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Bezogen auf den Aufgabenbereich des Produktes „Leistungen im stationären Pflegefall“ handelt es sich konkret um Kurzzeit-, Tages- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier kommen insbesondere Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel in Betracht. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das individuelle Fallmanagement eingeführt. Für Neufälle, die in die Pflegegrade 2 oder 3 eingestuft worden sind, hat der Kreis Unna vor der dauerhaften Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine ambulante Hilfeplanung und Prüfung der Heimnotwendigkeit durchgeführt. Seit dem 01.08.2023 erfolgt die Prüfung nur noch beim vorläufigen oder endgültigen Pflegegrad 2. Grundsätzlich gilt, dass Sozialhilfe in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person bewilligt wird. Kann diese sich nicht selbst helfen und sind alle anderen Ansprüche ausgeschöpft, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen. Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII erbracht. Hierunter fallen Leistungen der Grundsicherung, der Krankenhilfe und der Blindenhilfe. Auch wird im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Hierunter fallen vorrangig der Barbetrag (Taschengeld) und seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungsbeihilfe. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-Jährige nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW mit dem sogenannten Pflegegeld ein Aufwendszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt. Auch die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten. Die Gewährung erfolgt hierbei unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - liegt die originäre Zuständigkeit beim Kreis Unna.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		13,75	13,65
			13,75

Kennzahlen 50.02.02 - Hilfen im stationären Pflegefall



Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge	1.266.418,03	1.687.000	2.221.000	2.260.000	2.100.000	2.141.000	2.183.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.160,04						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.486.984,45	1.476.000	1.744.000	1.720.000	1.772.000	1.826.000	1.881.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	58.580,56	18.722	19.546	18.713	18.900	19.089	19.280
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.831.143,08	3.181.722	3.984.546	3.998.713	3.890.900	3.986.089	4.083.280
011	Personalaufwendungen	-917.788,10	-1.141.725	-1.029.577	-1.109.017	-1.145.493	-1.182.337	-1.174.798
012	Versorgungsaufwendungen	-131.088,20	-151.890	-159.945	-166.435	-168.099	-169.780	-171.478
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-56.416,82	-58.800	-60.400	-63.000	-65.600	-68.200	-70.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.621,78	-3.940	-2.070	-13.650	-13.720	-13.720	-13.720
015	Transferaufwendungen	-35.726.245,70	-35.327.000	-40.230.000	-41.437.000	-42.679.000	-43.960.000	-45.276.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-105.840,36	-136.800	-103.200	-103.200	-106.500	-109.800	-113.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-36.941.000,96	-36.820.155	-41.585.192	-42.892.302	-44.178.412	-45.503.837	-46.820.096
018	Ordentliches Ergebnis	-34.109.857,88	-33.638.433	-37.600.646	-38.893.589	-40.287.512	-41.517.748	-42.736.816
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-34.109.857,88	-33.638.433	-37.600.646	-38.893.589	-40.287.512	-41.517.748	-42.736.816
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-34.109.857,88	-33.638.433	-37.600.646	-38.893.589	-40.287.512	-41.517.748	-42.736.816
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-74.517,24	-90.398	-107.922	-103.359	-104.207	-105.063	-105.927
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-34.184.375,12	-33.728.831	-37.708.568	-38.996.948	-40.391.719	-41.622.811	-42.842.743
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003								
Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen des Vorjahres bzw. an einem Durchschnitt der Jahresergebnisse der vergangenen Jahre und berücksichtigen voraussichtliche Entwicklungen für das Planjahr / die Planjahre. Ansatz 2025: 1.920.000 Euro Ansatz 2026: 1.954.000 Euro - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung) (Ansatz 2024: 1.348.000 Euro) Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V. m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. In einer Vielzahl der Fälle kommt es zu Überzahlungen durch den Sozialhilfeträger. Derzeit gibt es noch eine hohe Anzahl an noch nicht abschließend geprüften Abrechnungen. Die Höhe der Erträge hängt immer auch von den personellen Ressourcen in der Abrechnungsstelle ab und ist zuletzt dementsprechend sehr schwankend gewesen. Bei einer entsprechenden personellen Besetzung der Abrechnungsstelle bestehen berechnete Hoffnungen, zumindest temporär deutlich höhere Erträge zu generieren. Die Ansätze für 2025 und 2026 sind auf dieser Basis entsprechend angepasst worden.								

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Ansatz 2025: 70.000 Euro | Ansatz 2026: 71.000 Euro - Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2024: 60.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgte in der Vergangenheit immer auch eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers sind dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna übergegangen.

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden war auch eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen. In § 94 Abs. 1a SGB XII heißt es nunmehr, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 T€ (Jahreseinkommensgrenze).

Die Anzahl der leistungspflichtigen Angehörigen war vor dem Hintergrund ab 2020 deutlich zurückgegangen und damit verbunden gab es auch erhebliche Einbußen bei der Höhe der Erträge. Die Anzahl der unterhaltsrechtlichen Prüfungen hat zuletzt wieder etwas zugenommen. Der Haushaltsansatz für die Folgejahre ist zunächst moderat angepasst worden.

Ansatz 2025:

50.000 Euro | Ansatz 2026: 51.000 Euro - Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt | ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2024: 50.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

In einer hohen Anzahl an Hilfefällen liegen die Voraussetzungen vor, um Ansprüche auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Sowohl die Geltendmachung als auch die Durchsetzung der Ansprüche mussten aber aufgrund fehlender personeller Ressourcen regelmäßig zurückgestellt werden. Die Planungen für 2025 und 2026 orientieren sich von daher zunächst an den Ergebnissen der Vorjahre.

Ansatz 2025: 50.000 Euro | Ansatz 2026: 51.000 Euro - Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2024: 30.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet. Zuletzt sind die Erträge – insbesondere aufgrund höherer Erstattungsansprüche gegen den Rentenversicherungsträger – angestiegen.

Ansatz 2025: 95.000 Euro | Ansatz 2026: 97.000 Euro - Sonstige Ersatzleistungen sowie Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2024: 165.000 Euro)

Es handelt sich um Zahlungen Dritter an den Sozialhilfeträger, die nicht anderweitigen Konten klar zugeordnet werden konnten. Teilweise sind hierunter auch Erstattungen von sozialen Leistungen außerhalb der eigentlichen Sozialhilfe

(z. B. Erstattung Pflegewohngeld) verortet worden. Auch Kostenersatz durch Erben wird hierüber gebucht. Der Ansatz orientiert sich am Ergebnis der Vorjahre. Kostenersatz kommt auch hier aufgrund fehlender personeller Ressourcen derzeit nur in Einzelfällen zum Tragen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

Ansatz 2025: 1.744.000 Euro | Ansatz 2026: 1.720.000 - Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2024: 1.476.000 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (vgl. TEP 015) abzüglich von sonstigen Transfererträgen für die Grundsicherung (TEP 003).

In Folge der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde auch das SGB XII an verschiedenen Stellen angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 wurde in § 136a SGB XII eine Neuregelung der Erstattung des Barbetrages durch den Bund getroffen, die ab dem 01.01.2020 Geltung erlangt hat. Für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1. Von 5,2 % in 2020 schmilzt dieser prozentuale Anteil bis 2025 auf 4,4 % ab. Ausgehend von rund 250 Fällen in der stationären Hilfe zur Pflege, einem Regelbedarf von 563 Euro im Monat (maßgeblich ist hier der Regelbedarf für 2024) und einem prozentualen Anteil von 4,4 % ist im Rahmen der Haushaltsplanung für 2025 von einem Ertrag in Höhe von rd. 75.000 Euro auszugehen. Ob es eine gesetzliche Folgeregelung gibt, ist nicht bekannt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Ansatz 2025: 23.780.000 Euro | Ansatz 2026: 24.493.000 Euro - Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

(Ansatz 2024: 19.327.000 Euro)

Enthalten sind hierbei im Wesentlichen folgende Hilfearten (2025 | 2026)

18.560.000 Euro 19.117.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
70.000 Euro 72.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Kurzzeitpflege
30.000 Euro 31.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Tagespflege
1.470.000 Euro 1.514.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
610.000 Euro 628.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
70.000 Euro 72.000 Euro	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
1.690.000 Euro 1.741.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)

Die finanziellen Entwicklungen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen hängen im Wesentlichen von zwei Faktoren ab - den Fallzahlen und den Kostensteigerungen bei der Pflege bzw. für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten). Nachstehende Auflistung geht dabei auf die wesentlichen Aspekte ein:

Entwicklungen der Fallzahlen

Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich dargestellt. Mit Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 war aufgrund der Überleitung in die neue Pflegesystematik zunächst ein Rückgang an Zahlfällen zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich aber relativ schnell wieder umgekehrt und bis zum Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 sind die Zahlen kontinuierlich angestiegen. Pandemiebedingt gab es einen Einbruch der Zahlen. Zwar war die Nachfrage immer noch relativ hoch, aufgrund von Aufnahmebeschränkungen in den Einrichtungen und einer zeitgleich hohen Anzahl an Todesfällen gab es aber bis Ende 2022 keinen wirklich signifikanten Anstieg an laufenden Hilfefällen. Feststellbar war in dieser Zeit generell eine hohe Fluktuation, die einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hat. Seit 2023 steigen die Zahlfälle wieder an. Mit rd. 1.910 Zahlfällen im Juni 2024 liegt der Wert um annähernd 6 % über dem Wert von Juni 2023. Zusätzlich sind die Neuanträge zu betrachten, über die noch nicht entschieden worden ist. Im Jahresdurchschnitt 2022 lag dieser Wert noch bei 411 Fällen und in 2023 bereits bei 581 Fällen (+41 %).

Entwicklungen bei den Pflegekosten

Insbesondere die Pflegekosten sind in den vergangenen Jahren weit überdurchschnittlich angestiegen. Auf die Gründe wurde in den vorherigen Budgetbänden ausführlich eingegangen. Alleine beim sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) – hierbei handelt es sich um den Anteil an den Pflegekosten, der über den Pauschalleistungsbetrag der Pflegekassen hinausgeht – ist es zwischen dem 01.07.2022 und dem 01.07.2023 zu einer Kostensteigerung von rd. 24 % gekommen. Der monatliche Wert ist in dem Zeitraum von rd. 1.037 Euro auf 1.281 Euro angestiegen (+24 %). Die Höhe des monatlichen Zuzahlungsbetrages – inklusive der Hotelkosten, aber noch ohne Investitionskosten - liegt im Kreis Unna zum 01.07.2023 bei rd. 2.427 Euro (Vorjahreszeitpunkt: rd. 2.134 Euro), einer Steigerung von immerhin noch 14 %. Aktuelle Auswertungsergebnisse des LWL liegen noch nicht vor. Da aber zum 01.07.2023 (Übergangszeitraum bis Ende 2025) auch ein neues Personalbemessungsinstrument in der Pflege Gültigkeit erlangt hat und erste Einrichtungen auf dieser Basis neue Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen haben, ist zunächst noch von weiteren deutlichen Kostensteigerungen auszugehen. Der aktuelle EEE bei den neu verhandelten Vergütungen liegt in weiten Teilen zwischen 1.500 und 2.000 Euro. Auswertungen des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) bestätigen diesen Trend. Bezogen auf NRW beläuft sich die monatliche Zuzahlung (ohne Investitionskosten) demnach zum Stichtag 01.07.2024 auf rd. 2.840 Euro im Monat. Der seit 2022 gewährte Leistungszuschuss - hierbei handelt es sich um einen von der Aufenthaltsdauer abhängigen Zuschussbetrag seitens der Pflegekassen, geregelt in § 43c SGB XI – ist hierbei noch unberücksichtigt geblieben.

Die Vergütungsverhandlungen selbst werden zwischen dem Einrichtungsträger, der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in NRW – die Federführung für den hiesigen Raum liegt beim BKK Landesverband NORDWEST – und dem LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger geführt. Aufgrund langer Verzögerungen bei den Verhandlungen – zumeist bedingt durch personelle Einschränkungen beim LWL – und einer hohen Bandbreite bei den Kosten, lassen sich die Kostensteigerungen für die Folgejahre nur bedingt planen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen noch einmal deutlich machen, dass es aktuell eine Vielzahl an Faktoren gibt, die die Ansatzplanung erschweren. Für 2025 wurden bei der vollstationären Hilfe zur Pflege vorrangig die bisherigen Entwicklungen des Jahres 2024 als Basis zu Grunde gelegt. Neben den kostensteigernden und -dämpfenden Faktoren war in der Planung auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der noch nicht abschließend entschiedenen Anträge auf Leistungsgewährung weiterhin sehr hoch ist. Durch umfassende Prozessbeschreibungen und auch vorgenommene Prozessveränderungen ist es zwar gelungen, das Verfahren im Interesse der Leistungserbringer insgesamt zu beschleunigen. Die Verfahrensvereinfachungen stellen aber potentiell auch ein hohes finanzielles und rechtliches Risiko für den Sozialhilfeträger dar. Prüfungsschritte werden hintenangestellt und können aufgrund fehlender personeller Ressourcen möglicherweise nicht mehr nachträglich durchgeführt werden.

Weitere Leistungsarten

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind im Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Bei der stationären Hilfe zur Pflege kommen im Wesentlichen die Leistungen nach § 27b SGB XII in Betracht. Neben dem Barbetragsanspruch (2024: 152,01 Euro) gehört seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungs pauschale zum Anspruch der Leistungsberechtigten. Diese wird von den zuständigen Landesbehörden oder durch die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

festgelegt. Für Nordrhein-Westfalen ist keine landeseinheitliche Regelung getroffen worden, so dass die örtlichen Sozialhilfeträger die Höhe der Pauschale in eigener Verantwortung festlegen. Der Kreis Unna orientiert sich dabei an den im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Bekleidung. Für 2024 wurde die Pauschale auf 30,00 Euro festgelegt. Die deutlichen Erhöhungen der Regelbedarfe haben sich dabei auch auf den Barbetrag und bis zur Verfahrensumstellung in 2024 auch auf die Bekleidungspauschale ausgewirkt. Noch ist unklar, ob die Regelbedarfe in 2025 erneut angepasst werden oder ob eher von einer „Nullrunde“ auszugehen ist. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird für 2025 noch eine Steigerung der Aufwendungen um 6 % und für 2026 um 3 % eingeplant.

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wird überschlägig und anhand der Abrechnungen der Krankenkassen eine Prognose für das jeweils laufende Haushaltsjahr vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich kostenintensive Einzelfälle bei den Aufwendungen entsprechend bemerkbar machen. Da die Krankenkassen weiterhin zeitverzögert abrechnen, können keine tatsächlichen Kosten in der Planung berücksichtigt werden und es besteht hinsichtlich des Ansatzes ein entsprechendes Risiko. Hinzu kommt, dass zuletzt immer wieder auch Personen aus der Ukraine in der vollstationären Pflege aufgenommen worden sind. Da dieser Personenkreis unmittelbar einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII begründet, in der Regel aber kein „echter“ Krankenversicherungsschutz vorliegt, werden auch die Krankenhilfekosten durch die Sozialhilfe übernommen.

„Individuelles Fallmanagement“ als Maßnahme der wirkungsorientierten Steuerung

Zum 01.04.2019 wurde im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das „Individuelle Fallmanagement“ eingeführt. Hierdurch sollte dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Hilfefällen einer ambulanten Versorgung den Vorrang einzuräumen. Das Augenmerk lag dabei auf den Hilfefällen in den Pflegegraden 2 und 3. Trotz diverser Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die selbstgesetzten Ziele zu erreichen. Aufgrund hoher Fallzahlen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist in einem ersten Schritt verwaltungsintern die Vereinbarung getroffen worden, den Pflegegrad 3 ab dem 01.08.2023 und bis auf Weiteres aus der Betrachtung herauszunehmen. Durch eine stärkere Verknüpfung des der ambulanten Hilfe zur Pflege organisatorisch zugeordnetem Fall- und Pflegemanagements und beispielsweise der Pflege- und Wohnberatung wird es aber auch weiterhin gelingen, die Hilfefälle zu identifizieren, bei denen Alternativen zu einer stationären Versorgung aufgezeigt werden können. Bereits bei Einführung des Verfahrens war mittelfristig eine Evaluation vorgesehen. Dieser Prozess dauert derzeit an.

Ansatz 2025: 16.450.000 Euro | Ansatz 2026: 16.944.000 Euro - Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2024: 16.000.000 Euro)

Die Investitionskostenförderung von Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) und Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgt auf Basis der §§ 13 und 14 APG NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW). Die Höhe der Investitionskostengewährung ist dabei zu einem hohen Maß abhängig von der Platzzahl und vom Modernisierungsstand der Einrichtungen. Die Entscheidung über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Daten erfolgt auf Antrag der Einrichtungsträger im Rahmen des Feststellungsbescheides durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Dabei werden auch die jeweiligen anererkennungsfähigen Investitionskosten festgesetzt. Unterschieden wird zwischen sogenannten Eigentums- und Mieteinrichtungen.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor.

Auf Basis eines Evaluationsberichtes aus November 2019 ist es zu einer Novellierung der APG DVO gekommen. Am 05.09.2020 ist die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI in Kraft getreten. Insbesondere für die Mieteinrichtungen ist der Inhalt der geänderten Verordnung von besonderer Bedeutung, da auch Anpassungen hinsichtlich der Investitionskostenfinanzierung getroffen worden sind. Mit dem Auslaufen der bisherigen Bestandsschutzregelung zum 30.06.2021 ist für einige Einrichtungen eine erheblich geringe Förderung verbunden gewesen, die in Einzelfällen zu einem Ausstieg aus der Landesförderung geführt hat. Mit diesen Einrichtungen sind seitens des Sozialhilfeträgers – mit der Aufgabenwahrnehmung wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum 01.07.2021 mandatiert – nunmehr entsprechende Vereinbarungen gem. § 75 ff. SGB XII geschlossen worden.

Entscheidungen des Landessozialgerichtes NRW haben in der Folgezeit dazu geführt, dass die Investitionskostenätze zum Teil neu berechnet werden mussten. Hieraus ergaben und ergeben sich immer noch höhere Refinanzierungsbeträge. Problematisch für die Planung ist darüber hinaus, dass die Verfahren (Antrags- und Widerspruchsverfahren) beim zuständigen LWL teilweise mehrere Jahre andauern und in der Regel hohe Beträge nachzuzahlen sind.

Der 2022 in Kraft getretene Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI wirkt sich einschl. der Veränderungen durch das PUEG auch auf die Höhe des Pflegewohngeldes aus, da höhere Leistungen der Pflegekasse in Einzelfällen zu einem Wegfall oder zu einer Reduzierung des Anspruches geführt haben. Bemerkbar machen sich aber auch hier die Wechselfälle (siehe Ausführungen zu den Sozialhilfeleistungen), die regelmäßig keinen oder einen wechselnden Anspruch auf Gewährung der Investitionskostenförderung in vollstationären Pflegeeinrichtungen haben.

Der Ansatz für die Jahre 2025 und 2026 orientiert sich wie bei der Hilfe zur Pflege auch zunächst am voraussichtlichen Jahresergebnis 2024. Auch an dieser Stelle bestehen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Kostenentwicklung, da sich ansteigende Pflegekosten auch auf die Höhe des Pflegewohngeldanspruches auswirken. Analog zum Vorgehen bei den sozialhilferechtlichen Leistungen ist für 2025 ein Aufschlag von 6 % und für 2026 in Höhe von 3 % berücksichtigt worden.

50.03 Teilhabe und Förderleistungen	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Janina Schölzel	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
50.03.03	Ausbildungsförderung
50.03.04	Bildung und Teilhabe

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	605.592,93	497.000	723.013	737.473	752.222	767.267	782.612
003	Sonstige Transfererträge	147.102,63	117.000	175.000	175.000	178.000	182.000	186.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	6.198.013,34	8.146.800	9.497.000	9.876.500	9.149.700	9.332.900	9.519.200
007	Sonstige ordentliche Erträge	271.961,97	27.255	33.744	32.607	32.873	33.143	33.414
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	7.222.670,87	8.788.255	10.428.957	10.821.780	10.112.995	10.315.510	10.521.426
011	Personalaufwendungen	-1.226.264,68	-1.483.755	-1.529.355	-1.644.585	-1.697.126	-1.750.196	-1.740.277
012	Versorgungsaufwendungen	-150.838,00	-172.445	-227.029	-236.644	-239.012	-241.403	-243.818
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.208.766,83	-1.357.700	-1.327.360	-1.375.900	-1.425.500	-1.475.100	-1.524.700
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.112,96	-8.040	-3.350	-10.590	-10.660	-10.620	-10.120
015	Transferaufwendungen	-15.238.295,86	-18.409.000	-22.688.000	-25.492.000	-27.405.000	-29.470.000	-31.700.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.628.468,62	-4.715.000	-6.889.650	-7.576.650	-8.330.650	-9.159.650	-10.069.650
017	Ordentliche Aufwendungen	-22.460.746,95	-26.145.940	-32.664.744	-36.336.369	-39.107.948	-42.106.969	-45.288.565
018	Ordentliches Ergebnis	-15.238.076,08	-17.357.685	-22.235.787	-25.514.589	-28.994.953	-31.791.459	-34.767.139
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-15.238.076,08	-17.357.685	-22.235.787	-25.514.589	-28.994.953	-31.791.459	-34.767.139
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-15.238.076,08	-17.357.685	-22.235.787	-25.514.589	-28.994.953	-31.791.459	-34.767.139
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.796,56	-145.358	-175.712	-167.895	-169.347	-170.813	-172.294
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-15.360.872,64	-17.503.043	-22.411.499	-25.682.484	-29.164.300	-31.962.272	-34.939.433

50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
§§ 90 ff. SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht			
Beschreibung			
Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung. Alle Leistungen für Erwachsene werden in die Zuständigkeit des LWL bearbeitet, ebenso wie einzelne Leistungen an Kinder und Jugendliche. Im Rahmen der Delegation wird der Kreis Unna jedoch zur Bearbeitung der Leistungen zur Mobilität und der Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen herangezogen.			
Allgemeine Ziele			
Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung			
Zielgruppen			
Behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer Behinderung bedrohte Personen bis zum Ende der allgemeinen Schulausbildung, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können			
Erläuterungen			
Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung).			
Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.			
Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von			
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Leistungen zur sozialen Teilhabe			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		4,78	4,80
			4,80

Kennzahlen 50.03.01 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:								
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung		354	329	397	457	473	429	450
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung im Pool		94	74	133	103	100	133	140
Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung		60	74	62	93	60	73	78
Teilhabe an Bildung - Klassenfahrten		25	150	200	104	200	200	210
Teilhabe an Bildung - sonstige Leistungen		39	33	30	26	20	22	23
Soziale Teilhabe								
Soziale Teilhabe - Hilfen zur Teilhabe		18	20	22	19	30	18	19
Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen (nachrichtlich)		515	185	0	0	0	0	0
Soziale Teilhabe - sonstige Leistungen		7	12	10	4	10	4	4
Aufwendungen in €:								
Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung	117.621	189.069	14.080	121.000	112.577	112.000	231.000	243.000
Soziale Teilhabe	193.963	8.241	71.743	122.200	76.671	143.000	91.000	96.000
Teilhabe an Bildung	5.397.297	6.179.294	8.776.658	9.342.000	11.378.203	14.454.000	15.980.000	17.469.000

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	605.592,93	497.000	723.013	737.473	752.222	767.267	782.612
003	Sonstige Transfererträge	97.135,11	85.000	125.000	125.000	128.000	132.000	136.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	223.359,77	6.907	8.430	8.145	8.196	8.248	8.300
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	926.087,81	588.907	856.443	870.618	888.418	907.515	926.912
011	Personalaufwendungen	-322.580,70	-364.699	-396.464	-421.497	-432.691	-443.997	-442.984
012	Versorgungsaufwendungen	-25.710,25	-31.694	-44.435	-45.764	-46.222	-46.684	-47.151
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.256,70	-3.060	-600	-5.900	-5.970	-5.930	-5.460
015	Transferaufwendungen	-11.630.465,21	-14.778.000	-16.136.000	-17.630.000	-18.757.000	-19.958.000	-21.237.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.230,55	-10.800	-6.800	-7.800	-7.800	-7.800	-7.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-11.984.243,41	-15.188.253	-16.584.299	-18.110.961	-19.249.683	-20.462.411	-21.740.395
018	Ordentliches Ergebnis	-11.058.155,60	-14.599.346	-15.727.856	-17.240.343	-18.361.265	-19.554.896	-20.813.483
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-11.058.155,60	-14.599.346	-15.727.856	-17.240.343	-18.361.265	-19.554.896	-20.813.483
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-11.058.155,60	-14.599.346	-15.727.856	-17.240.343	-18.361.265	-19.554.896	-20.813.483
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-53.032,10	-67.919	-79.272	-75.417	-76.133	-76.856	-77.586
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-11.111.187,70	-14.667.265	-15.807.128	-17.315.760	-18.437.398	-19.631.752	-20.891.069
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002								
Ansatz 2025: 723.013 Euro Ansatz 2026: 737.473 Euro - Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (Ansatz 2024: 497.000 Euro) Die Inklusionspauschale wurde vormals im Budget 01 als allgemeine Deckungsmittel verbucht. Im Jahr 2023 werden rund 532.000 Euro erwartet. Mangels anderweitiger Erkenntnisse wird die Planung anhand des Durchschnittswerts der letzten drei Schuljahre (2020/2021 bis 2022/2023) vorgenommen.								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003								
Ansatz 2025: 25.000 Euro Ansatz 2026: 25.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz Ansatz 2025: 100.000 Euro Ansatz 2026: 100.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe) (Ansatz 2024: 85.000 Euro) Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger. Innerhalb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ können einzelne Beträge allerdings mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. Außerdem kommt es durch die wachsende Praxis im Umgang mit der Softwarelösung und der technischen Unterstützung durch								

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

die eAbrechnung zu einer Qualitätssteigerung, d.h. weniger Fehlbuchungen, die wieder vereinnahmt werden müssen. Aufgrund der vermehrten Poollösungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung steigen die Erstattungen anderer Reha-Träger für Kinder in Zuständigkeit anderer Reha- bzw. Eingliederungshilfeträger. Ziel ist jedoch die Zahlungen direkt über den zuständigen Reha-Träger zu veranlassen. Darüber hinaus werden vermehrt Kostenerstattungen für Blutzuckermessungen bei Kindern mit Diabetes bei der Krankenversicherung geltend gemacht. Dies betrifft rund 40 Kinder für die pro Jahr durchschnittlich 2.500 € abgerechnet werden können. Jedoch ist zu beachten, dass Kostenerstattungen von anderen Reha-Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar sind, da sie nicht unbedingt monatlich, sondern jährlich und nicht zu einem Stichtag erfolgen, oder von diesen gar nicht erst berücksichtigt werden.

Ansatz 2025: 25.000 Euro | Ansatz 2026: 25.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

Ansatz 2025: 100.000 Euro | Ansatz 2026: 100.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

(Ansatz 2024: 85.000 Euro)

Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger.

Innerhalb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ können einzelne Beträge allerdings mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. Außerdem kommt es durch die wachsende Praxis im Umgang mit der Softwarelösung und der technischen Unterstützung durch die eAbrechnung zu einer Qualitätssteigerung, d.h. weniger Fehlbuchungen, die wieder vereinnahmt werden müssen. Aufgrund der vermehrten Poollösungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung steigen die Erstattungen anderer Reha-Träger für Kinder in Zuständigkeit anderer Reha- bzw. Eingliederungshilfeträger. Ziel ist jedoch die Zahlungen direkt über den zuständigen Reha-Träger zu veranlassen. Darüber hinaus werden vermehrt Kostenerstattungen für Blutzuckermessungen bei Kindern mit Diabetes bei der Krankenversicherung geltend gemacht. Dies betrifft rund 40 Kinder für die pro Jahr durchschnittlich 2.500 € abgerechnet werden können. Jedoch ist zu beachten, dass Kostenerstattungen von anderen Reha-Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar sind, da sie nicht unbedingt monatlich, sondern jährlich und nicht zu einem Stichtag erfolgen, oder von diesen gar nicht erst berücksichtigt werden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Ansatz 2025: 3.000 | Ansatz 2026: 3.000 Euro andere sonstige ordentliche Erträge

(Ansatz 2024: 3.000 Euro)

Die Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis Unna bieten ein niedrigschwelliges Angebot zur wohnortnahen Versorgung von psychisch erkrankten Personen und Menschen mit einer psychischen Behinderung, um diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken. Der Kreis Unna finanziert in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen. Mit diesen wurde am 10.01.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 je eine Vereinbarung zur institutionellen Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen.

Da es sich um eine pauschale Mitfinanzierung mit anschließender Abrechnung aufgrund eines Verwendungsnachweises handelt, kam es hier in den letzten Jahren zu geringfügigen Überzahlungen. Ziel ist es natürlich die Auszahlungen möglichst genau zu tätigen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Ansatz 2025: 65.000 Euro | Ansatz 2026: 65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

(Ansatz 2024: 65.000 Euro)

Die Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ Königsborn wurde bis zur abschließenden obergerichtlichen Klärung der Rechtslage und Übernahme der vollständigen Kosten durch die Krankenversicherung verlängert. Die Summe der Bezuschussung wurde weiterhin auf 65.000 Euro festgeschrieben. Eine gerichtliche Klärung ist derzeit nicht absehbar.

Ansatz 2025: 16.071.000 Euro | Ansatz 2026: 17.560.200 Euro Sozialleistungen, davon:

(Ansatz 2024: 14.587.000 Euro)

Vorbemerkungen:

Durch den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX kommt es zu höheren Qualitätsanforderungen an die Leistung. Zwischenzeitlich liegen außerdem sowohl eine Musterkalkulation sowie eine Mustervereinbarung für die Schulbegleitung und Autismusförderung vor. Die Vergütung muss mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden. Nach § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX darf eine tariflich Vergütung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, was bei einzelnen Anbietern zu erheblichen Vergütungssteigerungen führt.

Ansatz 2025: 15.980.000 Euro | Ansatz 2026: 17.469.200 Euro Teilhabe an Bildung

(Ansatz 2024: 14.454.000 Euro)

Zur Teilhabe an Bildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna, sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist.

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Die aktuellen Aufwände bis Ende April und damit nach 14 von 39 Schulwochen betragen jedoch bereits rund 3.270 T€. Laut Berichtswesen sind in den Monaten bislang erst 90% aller Fälle abgerechnet so dass die Hochrechnung auf 39 Schulwochen bereits 10.985 T€ liegt.

Des Weiteren ist mit einem erneuten Anstieg in der Vergütung zu kalkulieren. Einzelne Vereinbarungen hatten lediglich eine Laufzeit von einem Jahr. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen mit zum Teil tariflicher Zahlung ist allerdings mit einer Vergütungserhöhung von 5,5% zu rechnen.

Die Fallzahlen haben sich in den ersten drei Monaten des Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 nicht erhöht. Aufgrund starker Schwankungen und vor allem des ständigen Anstiegs in den letzten Jahren wird jedoch mit einem Aufschlag von 5 % gerechnet. Die Planungen berücksichtigen außerdem das Pooling. Nach derzeitigem Planungsstand werden im Schuljahr 2024/2025 133 Kinder im Rahmen einer Pool-Lösung beschult. Dies sind rund 40 Kinder mehr als im vorherigen Schuljahr. Aufgrund der vorherigen kleineren Ressourcenbündelungen sind jedoch keine großen Minderaufwendungen zu erwarten. Damit ist ein Haushaltsansatz von 15.684 TEuro im Jahr 2025 und 17.158 T € allein für die Schulbegleitung zu planen.

Der Ansatz enthält neben der reinen Schulbegleitung einen Betrag für die Betreuung leistungsberechtigter Schüler/-innen auf Klassenfahrten in Höhe von 20.000 Euro im Jahr 2025 bzw. 21.000 Euro im Jahr 2026, einen Ansatz in Höhe von 231.000 Euro für Autismspezifische Fachleistungen und heilpädagogische Maßnahmen (243.000 Euro in 2026). Bei diesen ist ebenso mit einem Kostenanstieg von 5% zu rechnen. Bei den Autismspezifischen Fachleistungen haben sich zudem die Fallzahlen um 5 % im Vergleich zu 2023 erhöht.

Der Ansatz enthält außerdem Beträge in Höhe von 40.000 Euro bzw. 42.000 für Leistungen zur Mobilität, welche im Vergleich zu den Vorjahren durch eine rechtliche Prüfung und zukünftige Übernahme im Jahre des Schülerspezialverkehrs deutlich sinken und einen Ansatz in Höhe von 5.000 Euro für Hilfsmittel im Rahmen der Teilhabe an Bildung.

Ansatz 2025: 91.000 Euro | Ansatz 2026: 96.000 Euro Soziale Teilhabe

(Ansatz 2024: 142.000 Euro)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die weiteren Teilhabeleistungen umfassen vor allem, die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, die Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die Leistung zur Förderung der Verständigung, die Leistungen zur Mobilität und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

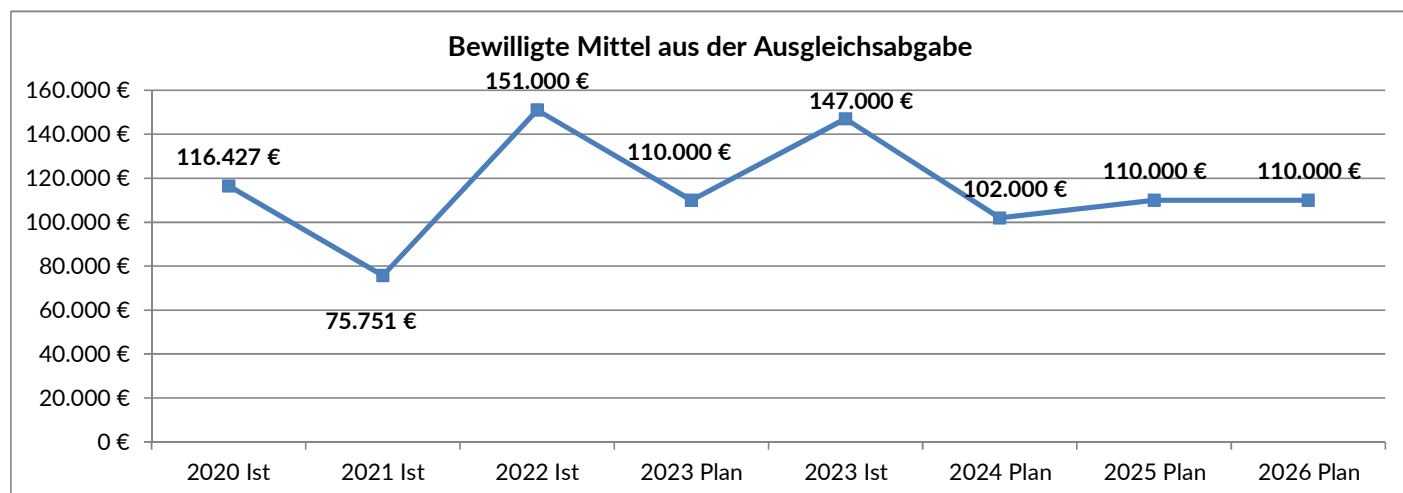
Die Freizeitassistenz wird derzeit überwiegend in den Ferien im Rahmen von Freizeiten bzw. OGS genutzt. Darüber hinaus ist die Leistung der Sozialen Teilhabe im Unterschied zur Teilhabe an Bildung abhängig von Einkommen und Vermögen. Eine plausible Planbarkeit anhand der Hochrechnung ist daher nicht gegeben, so dass der Ansatz anhand der durchschnittlichen Jahresergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 in Höhe von rund 60.000 Euro mit einem Aufschlag von 25 % in der Vergütung geplant wurde. Der Aufschlag ergibt sich aus dem Unterschied der derzeitigen Vergütung der Freizeitassistenz, welche noch nicht anhand des Landesrahmenvertrags kalkuliert ist, im Vergleich zur Vergütung der Schulbegleitung. Damit ist von einem Ansatz in Höhe von 75.000 Euro im Jahr 2025 und von 79.000 € im Jahr 2026 auszugehen.

Der Ansatz wird für die oben dargestellten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe (Mobilität, Hilfsmittel, etc.) um weitere 16.000 Euro im Jahr 2025 und 17.000 Euro im Jahr 2026 erhöht.

50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Allgemeine Ziele			
Die sachgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt wird gefördert.			
Die Einhaltung des besonderen Kündigungsschutzes nach dem SGB IX wird durch eine Begleitung der Kündigungsschutzverfahren sichergestellt.			
Die öffentliche Wahrnehmung der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf steigt.			
Dafür werden in 90 % aller Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes gütliche Einigungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herbeigeführt, wird an allen Präventionsverfahren und Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements, zu denen eine Einladung erfolgt, teilgenommen werden schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgebern zu Fördermöglichkeiten individuell gut beraten, erfolgt eine rechtmäßige Entscheidung über Anträge auf Mittel aus der Ausgleichsabgabe innerhalb von sieben Werktagen.			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung.			
Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben			
Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht:			
Kündigungsschutzverfahren:			
Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich.			
Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben:			
Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch			
- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen			
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes			
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung			
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit			
- oder an Arbeitgeber, insbesondere durch			
- Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen			
Fachliche Beratung:			
Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		2,68	2,70
			Planung akt. Jahr
			2,70

Kennzahlen 50.03.02 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	220	114	72	110	76	68	80	90
Besuche in der Wohnung	1	0	0	0	0	1	0	0
Betriebsbesuche	28	25	62	80	77	84	65	65
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	0	0	0	3	3	1	3	3
Teilnahme an Präventionsverfahren	2	10	14	15	2	5	10	15
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	6	10	4	15	9	10	10	15



Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	79.315,79	77.800	104.000	108.500	110.700	112.900	115.200
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.870,41	3.196	8.314	7.878	7.957	8.037	8.117
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	86.186,20	80.996	112.314	116.378	118.657	120.937	123.317
011	Personalaufwendungen	-214.868,99	-246.662	-214.661	-238.950	-252.024	-265.230	-259.533
012	Versorgungsaufwendungen	-22.728,88	-25.931	-68.032	-70.064	-70.765	-71.473	-72.188
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen				-420	-420	-420	-420
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.118,24	-3.200	-4.450	-4.450	-4.450	-4.450	-2.450
017	Ordentliche Aufwendungen	-239.716,11	-275.793	-287.143	-313.884	-327.659	-341.573	-334.591
018	Ordentliches Ergebnis	-153.529,91	-194.797	-174.829	-197.506	-209.002	-220.636	-211.274
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-153.529,91	-194.797	-174.829	-197.506	-209.002	-220.636	-211.274
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-153.529,91	-194.797	-174.829	-197.506	-209.002	-220.636	-211.274
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-10.721,00	-12.136	-14.788	-14.094	-14.223	-14.353	-14.485
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-164.250,91	-206.933	-189.617	-211.600	-223.225	-234.989	-225.759

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

Ansatz 2025: 104.000 Euro | Ansatz 2026: 108.500 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)

(Ansatz 2024: 77.800 Euro)

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat die Stadt dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Wie dort vereinbart erstattet die Stadt Unna dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte. Dabei wird der Anteil der zu erstattenden Personalkosten anhand des Anteils der Fallzahlen der Stadt Unna an den Gesamtfallzahlen ermittelt. Im Jahr 2023 entfielen 48 von 147 zu bearbeitenden Fällen auf die Stadt Unna. Dies entspricht rund 32 % aller bearbeiteten Fälle. Auf die vorhandenen Vollzeitäquivalente umgerechnet entfallen 0,78 Vollzeitäquivalente auf die Kreisstadt Unna. Anhand vorliegenden der Personalkostenstandardwerte für das Jahr 2023 würde sich somit für 2023 eine Erstattungssumme von rund 93.000 Euro ergeben. Seit Beginn der Verhandlungen über die fallzahlenbasierte Abrechnung stieg der Anteil der Vollzeitäquivalente der Kreisstadt Unna um jeweils rund 15%. Darüber hinaus stieg der Mittelwert der Personalkostenstandardwerte von A 11 und EG 10 um 3,5 %. Ausgehend von einem Anstieg des Anteils der Vollzeitäquivalente im Jahr 2025 um 10% und im Jahr 2026 um 5 % sowie einer Steigerung des Mittelwerts der Personalkostenstandardwerte um 3% bzw. 2 % ist im Jahr 2025 bzw. 2026 mit einer Kostenerstattung von rund 104.000 Euro und im Jahr 2026 mit einer Kostenerstattung von 108.500 Euro zu rechnen.

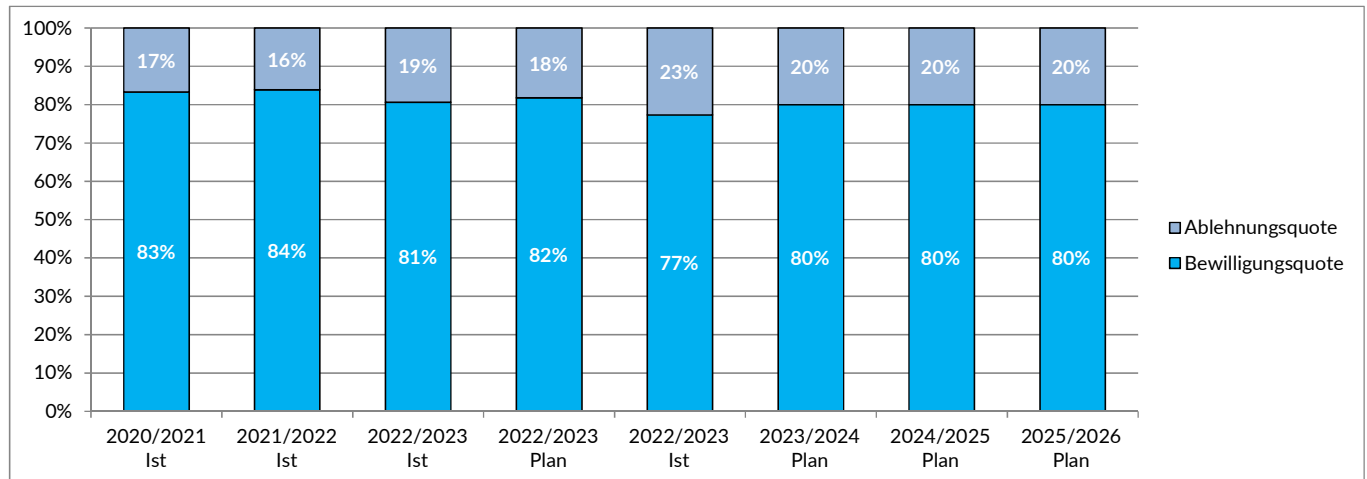
50.03.03 Ausbildungsförderung			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Bundesausbildungsförderungsgesetz			
Beschreibung			
Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung			
Zielgruppen			
Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen			
Erläuterungen			
Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist: - Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, - Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, - Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, - Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		5,04	5,06
			Planung akt. Jahr
			5,06

Kennzahlen 50.03.03 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2020/2021 Ist	2021/2022 Ist	2022/2023 Ist	2022/2023 Plan	2022/2023 Ist	2023/2024 Plan	2024/2025 Plan	2025/2026 Plan
Anträge auf BaföG	969	962	815	1.100	871	1.000	1.200	1.500
Bewilligungen	807	807	657	900	674	800	960	1.200
Fördersumme in TE	162	155	158	200	197	200	240	300
Änderungen, Einstellungen, etc. (lfd. Fälle)	1	1	1	1	1	1	1	1
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BaföG	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückforderungen, Stundungen	2.854	2.632	2.435	3.500	2.923	3.000	3.600	4.500

Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	14.891,57	10.219	7.768	7.516	7.561	7.607	7.653
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	14.891,57	10.419	7.968	7.716	7.761	7.807	7.853
011	Personalaufwendungen	-333.681,54	-468.710	-440.739	-466.873	-477.666	-488.568	-488.663
012	Versorgungsaufwendungen	-49.352,65	-58.569	-39.015	-40.165	-40.567	-40.973	-41.383
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen	-731,13	-760	-220	-880	-880	-880	-850
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.973,41	-8.500	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-385.738,73	-536.539	-487.974	-515.918	-527.113	-538.421	-538.896
018	Ordentliches Ergebnis	-370.847,16	-526.120	-480.006	-508.202	-519.352	-530.614	-531.043
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-370.847,16	-526.120	-480.006	-508.202	-519.352	-530.614	-531.043
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-370.847,16	-526.120	-480.006	-508.202	-519.352	-530.614	-531.043
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-31.034,21	-36.548	-44.065	-42.125	-42.486	-42.850	-43.218
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-401.881,37	-562.668	-524.071	-550.327	-561.838	-573.464	-574.261
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004								
Ansatz 2025: 200 Euro Ansatz 2026: 200 Euro Verwaltungsgebühren (Ansatz 2024: 200 Euro)								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007								
Ansatz 2025: 1.000 Euro Ansatz 2026: 1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder (Ansatz 2024: 1000 Euro)								
Ansatz 2025: 2.000 Euro Ansatz 2026: 2.000 Euro Zwangsgelder (Ansatz 2024: 2.000 Euro)								

50.03.04 Bildung und Teilhabe				
Kreis Unna				
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen		
Klassifizierung		A		
Auftragsgrundlage				
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011				
Beschreibung				
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe				
Allgemeine Ziele				
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft				
Zielgruppen				
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011				
Erläuterungen				
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen:				
- Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 100 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 50 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtägige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Übernommen werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten hierfür können übernommen werden. - Soziale und kulturelle Teilhabe Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 15 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).				
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen		5,94	5,98	5,98

Kennzahlen 50.03.04 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2023 Ist	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:								
3. Kap. SGB XII	77	75	129	158	155	190	298	358
4. Kap. SGB XII	8	15	19	19	2	5	3	3
AsylbLG	608	633	898	983	1.016	1.300	1.955	2.346
WoGG	2.789	3.351	4.189	5.995	5.945	6.500	11.438	13.726
KiZ	907	1.021	1.300	323	1.879	1.900	3.615	4.338
Aufwendungen in € nach:								
3. Kap. SGB XII	33.393,90	28.859,79	48.045,49	41.000,00	62.138,56	66.000,00	70.000,00	84.000,00
4. Kap. SGB XII	6.559,24	6.096,23	4.455,57	9.000,00	838,00	5.000,00	2.000,00	2.000,00
SGB II	3.228.619,61	2.880.822,19	3.475.522,44	3.307.000,00	4.759.049,18	4.676.000,00	6.850.000,00	7.536.000,00
AsylbLG	264.004,12	251.214,78	329.639,37	324.000,00	333.606,78	372.000,00	450.000,00	540.000,00
WoGG	1.060.181,51	1.126.690,92	1.671.725,67	1.584.000,00	2.465.889,26	2.574.000,00	4.530.000,00	5.436.000,00
KiZ	228.933,72	331.861,61	460.264,66	438.000,00	745.358,05	614.000,00	1.500.000,00	1.800.000,00
Gesamt-								
aufwendungen	4.821.692,10	4.625.545,52	5.989.653,20	5.703.000,00	8.366.879,83	8.307.000,00	13.402.000,00	15.398.000,00

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge	49.967,52	32.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	6.118.697,55	8.069.000	9.393.000	9.768.000	9.039.000	9.220.000	9.404.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	26.840,22	6.933	9.232	9.068	9.159	9.251	9.344
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	6.195.505,29	8.107.933	9.452.232	9.827.068	9.098.159	9.279.251	9.463.344
011	Personalaufwendungen	-355.133,45	-403.684	-477.491	-517.265	-534.745	-552.401	-549.097
012	Versorgungsaufwendungen	-53.046,22	-56.251	-75.547	-80.651	-81.458	-82.273	-83.096
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.208.766,83	-1.357.700	-1.327.360	-1.375.900	-1.425.500	-1.475.100	-1.524.700
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.125,13	-4.220	-2.530	-3.390	-3.390	-3.390	-3.390
015	Transferaufwendungen	-3.607.830,65	-3.631.000	-6.552.000	-7.862.000	-8.648.000	-9.512.000	-10.463.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.622.146,42	-4.692.500	-6.870.400	-7.556.400	-8.310.400	-9.139.400	-10.051.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-9.851.048,70	-10.145.355	-15.305.328	-17.395.606	-19.003.493	-20.764.564	-22.674.683
018	Ordentliches Ergebnis	-3.655.543,41	-2.037.422	-5.853.096	-7.568.538	-9.905.334	-11.485.313	-13.211.339
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.655.543,41	-2.037.422	-5.853.096	-7.568.538	-9.905.334	-11.485.313	-13.211.339
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-3.655.543,41	-2.037.422	-5.853.096	-7.568.538	-9.905.334	-11.485.313	-13.211.339
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-28.009,25	-28.755	-37.587	-36.259	-36.505	-36.754	-37.005
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-3.683.552,66	-2.066.177	-5.890.683	-7.604.797	-9.941.839	-11.522.067	-13.248.344
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003								
Anmerkung: Die Einführung einer Kindergrundsicherung konnte bei der Ansatzplanung keine Berücksichtigung finden. Der zuletzt vorgelegte Gesetzesentwurf fand keine Zustimmung, so dass die Einführung bislang nicht absehbar erscheint. Darüber hinaus sah der Gesetzesentwurf lediglich die Übertragung der pauschalen Leistungen (Schulbedarf und soziale und kulturelle Teilhabe) in die Kindergrundsicherung vor. Alle weiteren Leistungen würden daneben bestehen bleiben. Ansatz 2025: 50.000 Euro Ansatz 2026: 50.000 Euro – Bezeichnung des Ertrags bzw. Aufwands Kostenbeiträge und Aufwendersatz (Ansatz 2024: 32.000 Euro) Seit 2018 wird nach dem Bruttoprinzip verfahren, so dass die Erträge von einer Rückerstattung erbrachter Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträger abhängig sind. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus läuft ein großer Teil der Zahlung über die UpdateCard, indem die Anbieter direkt abbuchen. Bei fehlerhaft veranlassten Buchungen sind die Beträge ebenfalls als Erträge zu buchen. Die Erträge im Jahr 2023 betrugen rund 23Teuro. Bereits für 2024 wurde ein Ansatz von 32.000 Euro geplant, Die Hochrechnung für 2024 hat auch rund 80.000 Euro im Ergebnis. Ein plausibler Grund für diese Steigerung ist nicht erkennbar, sodass derzeit für 2025 und 2026 von einem Ansatz von rund 50.000 € auszugehen ist.								

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe Kreis Unna
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006 Ansatz 2025: 9.393.000 Euro Ansatz 2026: 9.768.000 Euro - Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II (Ansatz 2024: 6.211.000 Euro) Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt. Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes. Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2024 – BBFestV 2024) auf 8,5 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Mit den gestiegenen Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist eine gestiegene kommunalspezifischen Förderung für den Kreis Unna verbunden, daher wird für die kommenden Planjahre mit der Erreichung des festgelegten NRW-Wertes (8,5 %) sowie einer weiteren Erhöhung des Bundesbeteiligungswertes gerechnet. Für die Plandaten wird von daher zunächst auf den Planwert der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Position 016 im Produkt 50.01.01) nach dem SGB II und dem v. g. Mittelwert – basierend auf dem kommunalspezifischen Anteil 2024 - abgestellt.
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013 Ansatz 2025: 1.160.060 Euro Ansatz 2026: 1.777.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters (Ansatz 2024: 1.193.000 Euro) Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.01)
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015 Ansatz 2025: 6.552.000 Euro Ansatz 2026: 7.862.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe (Ansatz 2024: 3.631.000 Euro) Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt. Diese sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert. • Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt • Schulbedarf in Höhe von rund 150 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.). Dieser Betrag wurde für das Schuljahr 2021/2022 erstmals analog zu den Regelbedarfen fortgeschrieben • Kosten für mehrtägige Schulfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen • Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden • Lernförderung • Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen • Soziale und kulturelle Teilhabe 15 Euro je Monat je Kind Anhand der Hochrechnung unter gesonderter Berücksichtigung des Zahllaufes, welcher den Schulbedarf betrifft, ist bereits erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 überschritten werden. Die Fallzahlen im Jahr 2024 liegen bis Mai noch einmal durchschnittlich 48 % über diesen Werten. Die Hochrechnung der Aufwendungen ergibt derzeit ein Jahresergebnis 2024 von rund 5 Mio. Euro. Da sich die UpdateCard mittlerweile etabliert hat, aber weiterhin ein großer Fallzahlenanstieg zu verzeichnen ist, ist auch

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Durch weitere Werbemaßnahmen wird dieser Effekt verstärkt. Insofern ist im Jahr 2025 mit einem weiteren Anstieg von 30% und im Jahr 2026 mit einem Anstieg von weiteren 20 % zu rechnen.

Für das Jahr 2025/2026 wird vor diesem Hintergrund wie folgt geplant:

Leistung	2025	2026
3. KAP. SGB XII	70.000 €	84.000 €
4. KAP. SGB XII	2.000 €	2.000 €
AsylbLG	450.000 €	540.000 €
Wohngeld	4.530.000 €	5.436.000 €
Kinderzuschlag	1.500.000 €	1.800.000 €
Gesamt:	6.552.000 €	7.862.000 €

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Ansatz 2025: 6.850.000 Euro | Ansatz 2026: 7.536.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger

(Ansatz 2024: 4.676.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2025 liegen der ersten 5 Monate des Jahres 2024 zugrunde. Bei der Hochrechnung wurde ebenfalls der ausgezahlte Betrag zunächst um den Wert des Schulbedarfs im Februar verringert und dieser Wert auf 12 Monate hochgerechnet. Der Wert des Schulbedarfs wurde daraufhin dreifach wieder hinzugerechnet, da im August der doppelte Betrag des Schulbedarfs ausgezahlt wird. Die Hochrechnung für das Jahr 2024 beträgt damit 5.709 T€. Aufgrund der UpdateCard ICH 2.0 und weiteren Werbemaßnahmen wird dieser Wert für 2024 mit einer weiteren Steigerung von 20 % bzw. 10 % geplant.

50.04 Schwerbehindertenangelegenheiten	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Sebastian Kadlec	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

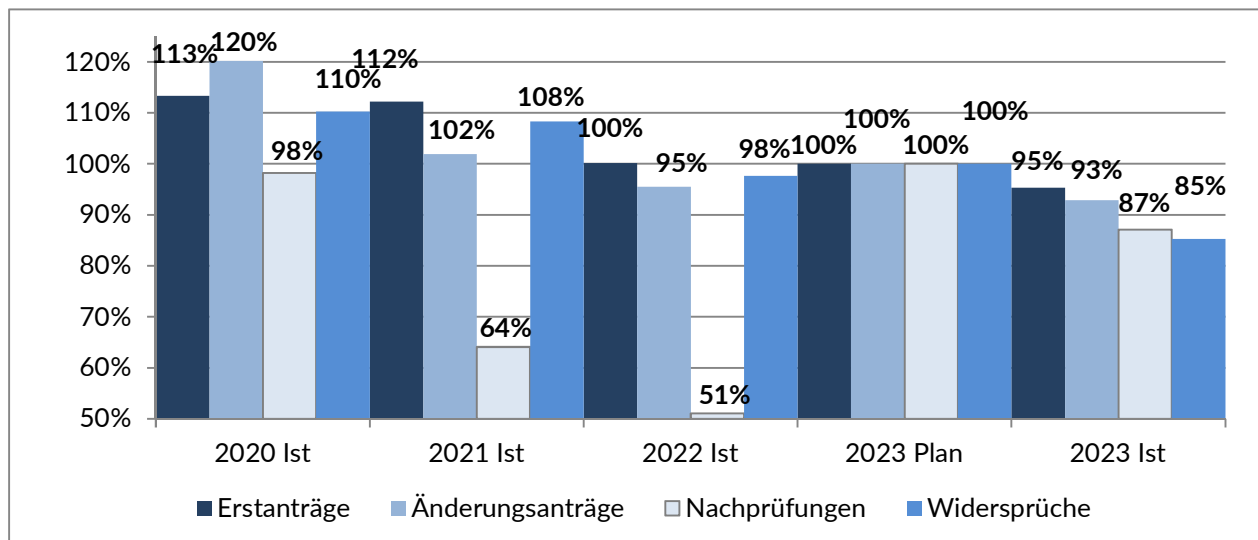
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.127.936,02	910.590	1.218.000	1.264.000	1.289.300	1.315.100	1.341.400
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.141.441,86	1.506.948	1.623.402	1.562.104	1.583.930	1.606.087	1.628.576
007	Sonstige ordentliche Erträge	47.732,04	20.762	28.568	27.720	27.992	28.267	28.545
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.317.109,92	2.438.300	2.869.970	2.853.824	2.901.222	2.949.454	2.998.521
011	Personalaufwendungen	-1.041.398,18	-1.402.642	-1.367.865	-1.532.529	-1.602.563	-1.673.298	-1.643.632
012	Versorgungsaufwendungen	-354.374,86	-396.091	-466.948	-486.231	-491.093	-496.004	-500.964
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.657,55	-500	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.916,77	-7.990	-2.680	-4.840	-4.160	-4.030	-3.830
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.198.073,63	-1.174.030	-1.263.930	-1.287.400	-1.311.300	-1.335.700	-1.360.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.603.420,99	-2.981.253	-3.103.723	-3.313.300	-3.411.416	-3.511.332	-3.511.326
018	Ordentliches Ergebnis	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-166.394,21	-192.908	-177.667	-168.591	-170.277	-171.980	-173.699
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-452.705,28	-735.861	-411.420	-628.067	-680.471	-733.858	-686.504

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
§§ 69 ff und 145 SGB IX § 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW			
Beschreibung			
Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung; Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch			
Allgemeine Ziele			
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf			
Zielgruppen			
Menschen mit Behinderung			
Erläuterungen			
Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsamtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Materielle Grundlage für diese neue Aufgabe bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis. Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem Sachgebiet 50.4 „Aufgaben des Schwerbehindertenrechts“ wahrgenommen. Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2023 insgesamt 109.012 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		22,16	22,17
			22,17

Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

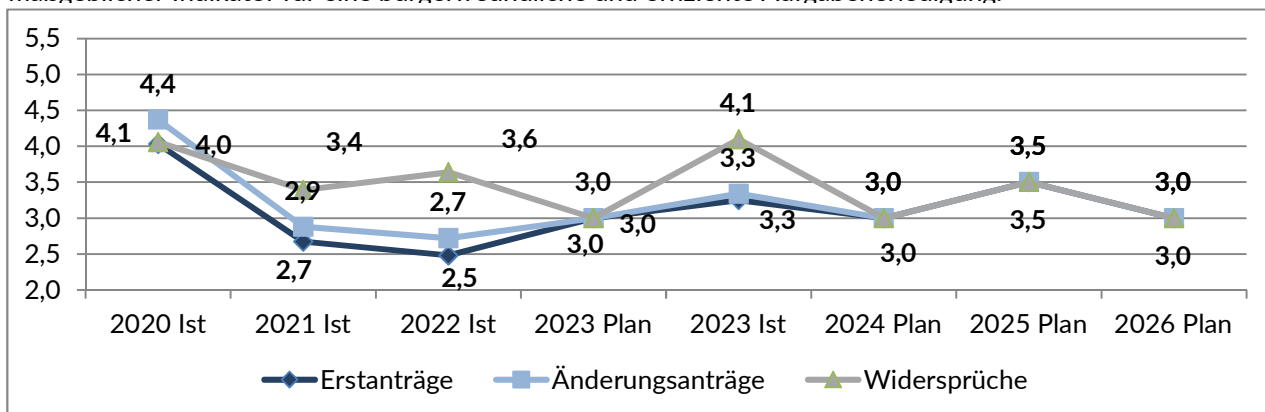
Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



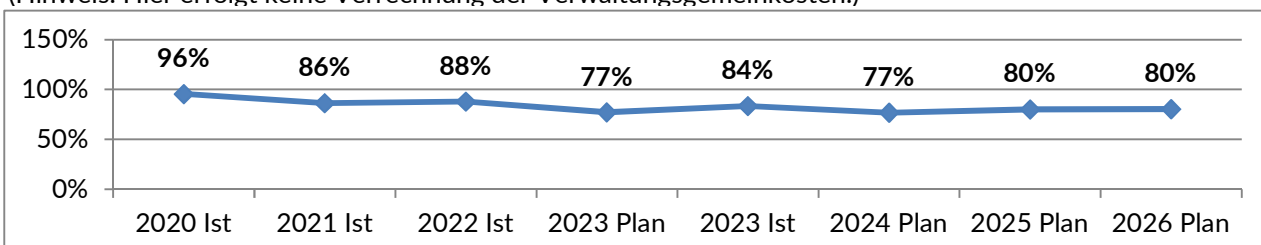
Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten								
Kreis Unna								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.127.936,02	910.590	1.218.000	1.264.000	1.289.300	1.315.100	1.341.400
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.141.441,86	1.506.948	1.623.402	1.562.104	1.583.930	1.606.087	1.628.576
007	Sonstige ordentliche Erträge	47.732,04	20.762	28.568	27.720	27.992	28.267	28.545
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.317.109,92	2.438.300	2.869.970	2.853.824	2.901.222	2.949.454	2.998.521
011	Personalaufwendungen	-1.041.398,18	-1.402.642	-1.367.865	-1.532.529	-1.602.563	-1.673.298	-1.643.632
012	Versorgungsaufwendungen	-354.374,86	-396.091	-466.948	-486.231	-491.093	-496.004	-500.964
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.657,55	-500	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.916,77	-7.990	-2.680	-4.840	-4.160	-4.030	-3.830
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.198.073,63	-1.174.030	-1.263.930	-1.287.400	-1.311.300	-1.335.700	-1.360.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.603.420,99	-2.981.253	-3.103.723	-3.313.300	-3.411.416	-3.511.332	-3.511.326
018	Ordentliches Ergebnis	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-286.311,07	-542.953	-233.753	-459.476	-510.194	-561.878	-512.805
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-166.394,21	-192.908	-177.667	-168.591	-170.277	-171.980	-173.699
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-452.705,28	-735.861	-411.420	-628.067	-680.471	-733.858	-686.504
Erläuterungen								
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002								
Ansatz 2025: 1.218.000 Euro Ansatz 2026: 1.264.000 Euro - Zuweisung vom Land (Ansatz 2024: 910.590 Euro)								
Nach § 26 Abs. 1 S. 1 EinglG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes. der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht. Ab dem 01.01.2023 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 79,00 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorvorjahres (Fallzahl 2023: 15.417)								

Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

Ansatz 2025: 1.231.000 Euro | Ansatz 2026: 1.249.5000 Euro - Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land
(Ansatz 2024: 1.212.700 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Ansatz 2025: 1.263.930 Euro | Ansatz 2026: 1.287.400 Euro - Euro Geschäftsaufwendungen
(Ansatz 2024: 1.174.030 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002).

Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2018 – 2022) der Fallzahlen (14.941) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (77,42 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.156.730 Euro (gerundet auf volle 10 Euro).

Das JVEG ist zum 01.01.2021 überarbeitet worden, die Beträge wurden um ca. 20% erhöht. Dies muss bei der Berechnung der durchschnittlichen Geschäftsaufwendungen pro Fall berücksichtigt werden.

Anteil der einzelnen Positionen (2025 | 2026):

Anwalts- und Gerichtskosten: 80.000 Euro | 80.000 Euro

sonstige Geschäftsaufwendungen: 12.900 Euro | 13.200 Euro

Beweiserhebungskosten nach dem JVEG: 1.156.730 Euro | 1.179.800 Euro

50.05 Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslauf. zum 31.12.2023)	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Karolin Nix	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.05.01	Kommunales Integrationsmanagement

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslauf. zum 31.12.2023)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.441.376,50						
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	265,00						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	3.824,00						
007	Sonstige ordentliche Erträge	9.077,75						
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	2.454.543,25						
011	Personalaufwendungen	-1.239.028,57						
012	Versorgungsaufwendungen	-29.447,61						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.247,62						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.287,26						
015	Transferaufwendungen	-202.243,77						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-978.873,28						
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.476.128,11						
018	Ordentliches Ergebnis	-21.584,86						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-21.584,86						
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-21.584,86						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-160.444,89						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-182.029,75						

50.05.01 Integrationsmanagement (gültig bis 31.12.2023, neu 35.02.01)	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Verantwortliche Person(en)	Karolin Nix
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren und § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement ; Kreistagsbeschluss/ DS 143/12 vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept KU ; Kreistagsbeschluss/ DS 042/21 vom 23.03.2021: Beschluss über das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (KIM KU)	
Beschreibung	
Der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung des „Kommunales Integrationsmanagements“ verfolgt das Ziel, anhand eines individuellen Fallmanagements den niedrigschwelligen Zugang zu den integrationsrelevanten Rechtskreisen und Regelangeboten der Kommunen und freien Träger für die Zielgruppe zu verbessern.	
Allgemeine Ziele	
Zentrales Ziel ist es die gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Zuwanderungs- und Einwanderungsgeschichte am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht zu unterstützen.	
Zielgruppen	
Geflüchtete, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement haben (z.B. Personen im Bezug von AsylbLG); Menschen mit Zuwanderungs- bzw. Einwanderungsgeschichte; Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 398.866 Einwohner, von denen 12,9 % einen ausländischen Pass besitzen.[1] Laut Mikrozensus haben 28 % einen Migrationshintergrund.[2] In Übereinstimmung mit den Landeszielen und den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW erfolgt seit 2021 der Aufbau eines kommunalen Integrationsmanagement Kreis Unna (KIM KU) mit folgenden Schwerpunktziele: - eine verbesserte Transparenz der bestehenden Leistungs- / Integrationsangebote, - die Ermittlung von Angebotslücken, - die Schaffung von zielführenden Kommunikationsstrukturen zwischen den Rechtskreisen, kommunalen und freien Trägern von Regelangeboten und - die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung von kommunaler Integrationsarbeit. Das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) wurde im Rahmen der Nordrhein-Westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 entwickelt. Das Programm umfasst drei Bausteine: Baustein 1: Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten) Baustein 2: Rechtskreisübergreifendes Case Management (Fachbezogene Pauschale für Personal-stellen) Baustein 3: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden). Der Kreistag beschloss am 23.03.2021 das Antragsrahmenkonzept „Kommunales Integrationskonzept Kreis Unna“. Die Genehmigung und Bewilligung durch die Bezirksregierung Arnsberg folgte am 14.05.2021. Der erste Förderzeitraum endete am 31.12.2022. Seit 2023 erfolgt die Bewilligung Jahresbezogen. Für den Förderzeitraum bis 31.12.2024 kann von einer Fortsetzung ausgegangen werden.	

50.05.01 Integrationsmanagement (gültig bis 31.12.2023, neu 35.02.01)

Kreis Unna

Der Kreis erhält demnach für den Baustein 1 eine jahresbezogene Landeszuwendung für Personal- und Sachaufwand in Höhe von rund 376.500 Euro für 5,0 VzÄ für den Aufbau einer strategischen Steuerungsebene beim Kommunalen Integrationszentrum. Rund 67.000 Euro (Personal- und Sachaufwendungen) für ein 1,0 VzÄ werden an die Stadt Lünen weitergeleitet.

Im Baustein 2 erhält der Kreis Unna im Wege einer Höchstbetragsförderung von 57.000 Euro pro VzÄ fachbezogene Pauschale für 18,0 VzÄ zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements.

Die Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen Lünen, Bergkamen, Kamen, Werne, Selm und Bönen erfolgt im Rahmen eines Weiterleitungsvertrages. In den Kommunen des Südkreises (Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg und Holzwickede) ist der Kreis Unna mit der Umsetzung beauftragt.

Insgesamt 3,0 VzÄ werden die Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet (AWO Ruhr-Lippe-Ems, Caritasverband für den Kreis Unna und Umweltwerkstatt Lünen-Selm-Werne).

Im Baustein 3 erhält die Ausländerbehörde des Kreises Unna eine Personalkostenzuwendung von 100.000 Euro für zwei Stellen (2,0 VzÄ) und die Stadt für eine Stelle (1,0 VzÄ). Die Einbürgerungsbehörden beim Kreis Unna, der Stadt Lünen und bei der Kreisstadt Unna erhalten eine Zuwendung für jeweils 1,0 VzÄ Stelle.

Ausführliche Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationsmanagement sind der Internetseite des Kreises Unna zu entnehmen (Kommunales Integrationsmanagement / Kreis Unna (kreis-unna.de)).

[1] IT.NRW 2022 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

[2] IT.NRW 2022, Mikrozensus

Teilergebnisplan 50.05.01 Integrationsmanagement (gültig bis 31.12.2023, neu 35.02.01)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.750.962,68						
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.572,32						
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	1.752.535,00						
011	Personalaufwendungen	-768.041,31						
012	Versorgungsaufwendungen	-4.760,15						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8,00						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.688,26						
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-914.300,11						
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.690.781,83						
018	Ordentliches Ergebnis	61.753,17						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	61.753,17						
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	61.753,17						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-97.571,66						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-35.818,49						

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (neu 35.02.02)	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Verantwortliche Person(en)	Karolin Nix
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren; Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept Kreis Unna	
Beschreibung	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	
Allgemeine Ziele	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht	
Zielgruppen	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*Innen an Schulen, Mitarbeiter*Innen der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte sowie Zugewanderte und Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund.	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 395.000 Einwohner, von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 112.000 Tsd. die einen Migrationshintergrund haben (28 %). Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten »Querschnitt« und »Bildung« berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte. Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteurinnen und Akteure, entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.: Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (1 bis 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 bis 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 bis 10 Jahre) KOMM-AN NRW Go-In: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 352.500,00 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 unbefristete Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums abgeordnet. Die Fortführung der Förderung wird aufgrund der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes mit Wirkung ab Anfang 2022 vorausgesetzt und in gleicher Höhe erwartet. Auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird seit 2018 auf Antrag mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt. Die Fortführung der Förderung wird auch aufgrund der aktuellen Ukraine Krise in gleicher Höhe für 2023 erwartet. Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhält der Kreis Unna für jährlich eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000 Euro für 1,5 VzÄ (50.000 Euro für 1 VzÄ) sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von jährlich 15.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren). Über den Programmteil II des Landesprogrammes »KOMM-AN NRW« erhält das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe seit 2016 jeweils 153.400 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet. Das Aktionsprogramm »KOMM-AN NRW« war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die neue Förderkonzeption und Richtlinie von 2022 wird das Programm »KOMM-AN NRW« mindestens bis zum Jahr 2026 verlängert. Die Förderhöhe wird für das Jahr 2023 in gleicher	

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (neu 35.02.02)

Kreis Unna

Höhe erwartet.

Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW erhält das KI seit 2018 Zuwendungen in Höhe von 33.300 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« zum Ausbau der Programme »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule«. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Mehrbedarfs. Dieser wurde für das Jahr 2022 mit 15.000 € beantragt. Die Fortführung der Programmförderung für 2023 wurde in Aussicht gestellt. In 2023 werden die Programme Griffbereit und Rucksack KiTa von dem Programm Rucksack Schule getrennt.

Das MSB NRW stellt in Aussicht, dass es eine separate Finanzierung für »Rucksack Schule« in Form einer Zuwendung für das Jahr 2023 geben wird. Das Fördervolumen konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Es wird erwartet, dass die Höhe sich auf ein Drittel des Fördervolumens des IfKuF-Programmes von ungefähr 11.000 € belaufen wird.

Zur Umsetzung des FerienIntensivTrainings »FIT in Deutsch« des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in den Oster-Sommer- und Herbstferien erhält das KI auf Antrag jährlich Fördergelder in Höhe von bis zu 13.336,00 Euro im Förderzeitraum bis 31.12.2023.

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsförderne Beratungs- und Bildungsangebote (neu 35.02.02)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	690.413,82						
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	265,00						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	3.824,00						
007	Sonstige ordentliche Erträge	7.505,43						
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	702.008,25						
011	Personalaufwendungen	-470.987,26						
012	Versorgungsaufwendungen	-24.687,46						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.255,62						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-599,00						
015	Transferaufwendungen	-202.243,77						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-64.573,17						
017	Ordentliche Aufwendungen	-785.346,28						
018	Ordentliches Ergebnis	-83.338,03						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-83.338,03						
023	Außerordentliche Erträge							
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis							
280	Ergebnis vor ILV	-83.338,03						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-62.873,23						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-146.211,26						

50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte	
Kreis Unna	
Verantwortliche Person(en) Christian Scholz	
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbeschreibung
50.99.01	Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte
50.99.02	Budget 50 – UA Schutzsuchende
Erläuterungen	
Seit Frühjahr des Jahres 2020 wird die gesamte Gesellschaft durch die vorherrschende COVID-19-Pandemie belastet. Neben den Einschränkungen, die jeden Einzelnen betreffen, sind auch die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von den finanziellen Auswirkungen betroffen. Auch die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Unna selbst haben seitdem erhebliche Mindererträge und Mehraufwendungen zu verkräften. Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu erhalten, wurden vom Bund sowie vom Land eine Reihe von rechtlichen Regelungen erlassen sowie unterstützende Sonderprogramme verabschiedet. Einschlägig ist hier insbesondere das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG). Hiernach waren die Kommunen in NRW berechtigt, die infolge der COVID-19-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen im Jahresabschluss 2020 erstmals zu ermitteln, als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt sind in der betreffenden Periode somit ergebnisneutral. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe war bislang beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 waren die pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen zu prognostizieren, in einer Nebenrechnung zu ermitteln und buchhalterisch zu isolieren. Die Vorgehensweise – auch für die Jahresabschlüsse dieser Jahre – entspricht der vorstehenden Beschreibung. Da im Jahr 2022 nach wie vor pandemiebedingte Mehraufwendungen zu verzeichnen waren und zusätzlich seit Beginn des Krieges in der Ukraine (24.02.2022) weitere negative Auswirkungen für die gemeindlichen Haushalte entstanden, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch ein "Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" das NKF-CIG verlängert, die Regelungssachverhalte erweitert und die Bezeichnung in "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz ((NKF-CUIG)) angepasst. Neben einer Einbeziehung der Isolierungsmöglichkeit für die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023 und einer Verschiebung des Beginns der Abschreibung der Bilanzierungshilfe vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026 ist nun auch eine mögliche Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine - einschließlich Mehraufwendungen für Energieversorgung - vorgesehen worden. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wurden seitens des Kreises Unna bei der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2023 für beide möglichen haushaltsbelastenden Sachverhalte Ansätze prognostiziert und diese Belastungen des Ergebnisplans durch einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag neutralisiert. Da das NKF-CUIG nicht nochmal verlängert wurde, werden ab der Haushaltsplanung 2024 für diese Sachverhalte keine Ansätze mehr gebildet. Das Ergebnis der Isolierungssachverhalte für das Jahr 2023 wird im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2025/2026 abgebildet. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird der Kreis Unna die fortgeschriebene Bilanzierungshilfe linear über voraussichtlich 15 Jahre erfolgswirksam abschreiben. Die Abschreibungsbeträge der Isolierungssachverhalte werden verursachungsgerecht in den entsprechenden Produkten geplant und gebucht. Die Darstellung der jeweiligen 99er-Produktgruppen je Budget entfällt somit mit der nächsten Haushaltsplanung für das Jahr 2027.	

Teilergebnisplan 50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.487.975,71						
003	Sonstige Transfererträge	5.822,40						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	5.077.538,29						
007	Sonstige ordentliche Erträge	484.581,28						
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	9.055.917,68						
011	Personalaufwendungen	-249.151,93						
012	Versorgungsaufwendungen							
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen							
015	Transferaufwendungen	-3.570.456,36						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.289.221,57						
017	Ordentliche Aufwendungen	-12.108.829,86						
018	Ordentliches Ergebnis	-3.052.912,18						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.052.912,18						
023	Außerordentliche Erträge	3.052.912,18						
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis	3.052.912,18						
280	Ergebnis vor ILV							
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.							
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)							

50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW	
Beschreibung	
Pandemie-bedingte Haushaltsbelastungen innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.	
Allgemeine Ziele	
Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen als Ergebnis (2021) bzw. als prognostizierter Planwert ab dem Jahr 2022 dargestellt.	
Zielgruppen	
Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde	
Erläuterungen	
siehe Erläuterungen zur Produktgruppe	

Teilergebnisplan 50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
003	Sonstige Transfererträge							
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen							
007	Sonstige ordentliche Erträge							
008	Aktivierte Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge							
011	Personalaufwendungen							
012	Versorgungsaufwendungen							
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen							
015	Transferaufwendungen							
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-237,99						
017	Ordentliche Aufwendungen	-237,99						
018	Ordentliches Ergebnis	-237,99						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-237,99						
023	Außerordentliche Erträge	237,99						
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis	237,99						
280	Ergebnis vor ILV							
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.							
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)							

50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW (Hinweis: Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 befand sich dieses Gesetz noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.)	
Beschreibung	
Haushaltsbelastungen aufgrund des Krieges in der Ukraine innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.	
Allgemeine Ziele	
Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden kriegsbedingten Haushaltsbelastungen als prognostizierte Planwerte für das Jahr 2023 dargestellt.	
Zielgruppen	
Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde	
Erläuterungen	
siehe Erläuterungen zur Produktgruppe	

Teilergebnisplan 50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
001	Steuern und ähnliche Abgaben							
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.487.975,71						
003	Sonstige Transfererträge	5.822,40						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	5.077.538,29						
007	Sonstige ordentliche Erträge	484.581,28						
008	Aktiviert Eigenleistungen							
009	Bestandsveränderung							
010	Ordentliche Erträge	9.055.917,68						
011	Personalaufwendungen	-249.151,93						
012	Versorgungsaufwendungen							
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
014	Bilanzielle Abschreibungen							
015	Transferaufwendungen	-3.570.456,36						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.288.983,58						
017	Ordentliche Aufwendungen	-12.108.591,87						
018	Ordentliches Ergebnis	-3.052.674,19						
019	Finanzerträge							
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
021	Finanzergebnis							
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.052.674,19						
023	Außerordentliche Erträge	3.052.674,19						
024	Außerordentliche Aufwendungen							
025	Außerordentliches Ergebnis	3.052.674,19						
280	Ergebnis vor ILV							
290	Erträge aus internen Leistungsbez.							
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.							
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)							

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

